

VERHANDLUNGSSCHRIFT

aufgenommen bei der am Dienstag, den 09.02.2021 im Fabrikssaal (Kitzmantelfabrik) stattgefundenen öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Vorchdorf

Sitzungsnummer: GR/2021/35

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 22:00 Uhr

Anwesend sind:

Bürgermeister DI Gunter Schimpl	ÖVP	
Vzbgm. Johann Mitterlehner	ÖVP	
Johannes Huemer	ÖVP	
Josef Prielinger	ÖVP	
Ing. Klaus Lohninger	ÖVP	
Franz Amering	ÖVP	
Claudia Krainz	ÖVP	
Josef Leichtfried	ÖVP	
Mag. (FH) Christian Beisl	ÖVP	
Mag. Gerhard Radner	ÖVP	
Ing. Mag. (FH) Albert Sprung	ÖVP	
Johann Paul Aigner	ÖVP	
Sebastian Greimer	ÖVP	
Ing. Christian Hummelbrunner	ÖVP	Vertretung für Herrn Roland Lohninger
Margit Kriechbaum	ÖVP	Vertretung für Herrn Josef Scherleithner jun.
Margit Danbauer	FPÖ	
Eva Fellner	FPÖ	
Augustine Kroißmayr	FPÖ	
Vzbgm. Alexander Schuster	FPÖ	
Natascha Maier	FPÖ	
Hannes Sappl	FPÖ	
Josef Scherleitner	FPÖ	
Ursula Sappl	FPÖ	
Josef Viechtbauer	FPÖ	Vertretung für Herrn Gerhard Wiener
Monika Kronegger	FPÖ	Vertretung für Herrn Hans-Peter Sappl
Felix Lenzeder	SPÖ	Vertretung für Herrn Marko Malesardi
Klaus Richter	SPÖ	Vertretung für Frau Silvia Brandstätter
Gabriele Eckhardt	SPÖ	
Mag. Martin Fischer	SPÖ	
Christian Wiedl	SPÖ	
Johann Haslinger	SPÖ	
Ing. Peter Haslinger	SPÖ	
Mag. Reinhard Ammer	GRÜNE	
Bettina Hutterer	GRÜNE	
Mag. Norbert Ellinger	GRÜNE	
Mag. Andreas Hausl	GRÜNE	
Eva Brandstötter-Eiersebner	GRÜNE	Vertretung für Frau Teresa Pühringer
Mag. (FH) Matthäus Radner		Leiter des Gemeindeamtes
Julia Söllradl		Schriftführer/in

Entschuldigt fehlen:

Josef Scherleithner jun.	ÖVP
Roland Lohninger	ÖVP
Hans-Peter Sappl	FPÖ
Gerhard Wiener	FPÖ
Silvia Brandstätter	SPÖ
Marko Malesardi	SPÖ
Teresa Pühringer	GRÜNE

Der Vorsitzende begrüßt die anwesenden Mitglieder, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Tagesordnung:

1. Verein VERA - FPÖ-Vertreter Marktgemeinde Vorchdorf
2. Landesfinanzierungsplan Ankauf Hubrettungsfahrzeug (Drehleiter) für die FF Vorchdorf
3. Ausschreibung Hubrettungsfahrzeug (Drehleiter) für die FF Vorchdorf - Beschlussfassung
4. Darlehensvergaben 2021 für diverse Projekte
5. lokale IT-Infrastruktur
6. Dürre Laudach Flusskilometer 2,3-3,2, Bereich Eggenberg-Eichham -Interessentenbeitragserhöhung
7. Werkvertrag OrtsplanerIn NEU - Beschlussfassung
8. Dienstbarkeitsvertrag - Generationen-Campus-Vorchdorf - Beschlussfassung
9. Messenbacherstraße - Öffentliches Gut für Schleppkurve und Vermessung für Restgrundstück
10. EK Hieslmair Grundabtretungen - Errichtung Ersatzsstraße und Übernahme Bahnweg ins öffentliche Gut
11. Vereinbarung Fahrstrecke Theuerwanger Forst - Gestattungsvertrag mit Fam. Schauflinger
12. Anträge GR Ing. Mag. (FH) Albert Sprung
13. Flächenwidmungsplanänderungen:
 - 13.1. Schauflinger Hermann, Theuerwang 13, 4655 Vorchdorf - Fassung eines Grundsatzbeschlusses zur Umwidmung der Parzelle T 260/1, KG Theuerwang, von Grünland in Betriebsbaugebiet und Betriebsbaugebiet mit Schutzzone im Bauland, im Ausmaß von ca. 20.000 m²

- 13.2. Mag. Martin Fischer, Haresauer Straße 5, Franz Amering, Feldhamer Straße 26, Christian Payer, Haresauer Straße 47, DI (FH) Peter Schobesberger, Haresauer Straße 49, 4655 Vorchdorf - Fassung eines Grundsatzbeschlusses zur Umwidmung und ÖEK Änderung der Parzellen 263/1, T 264/1, 263/6, T 262, T 284, T 285, T 295/4, T 290/1, KG Feldham, von Grünland in Wohngebiet, im Ausmaß von ca. 9.500 m² und von Grünland in Grünfläche mit besonderer Widmung Trenngrün Nr. 6, im Ausmaß von ca. 700 m²
- 13.3. Helmut Kamptner, Edelhofgasse 24/6, 1180 Wien - Fassung eines Grundsatzbeschlusses zur Umwidmung der Parzellen T 130/3 (ca. 70 m²), T 130/2 (ca. 1.783 m²), T 130/1 (ca. 2.033 m²), T 126/1 (ca. 4.305 m²), KG Theuerwang, von Grünland in Sonderwidmung im Grünland "Gärten", im Gesamtausmaß von ca. 8.200 m²
- 13.4. Monika Ohler, C. Forstingerstraße 15 - Natascha Maier, Peintal 8/2 - Fassung eines Genehmigungsbeschlusses zur Umwidmung der Parzelle 1650/1, KG Messenbach, von Grünland in Dorfgebiet, im Ausmaß von ca. 2.750 m² und von Grünland in Dorfgebiet mit Schutzzone (Errichtung von Haupt- und Nebengebäuden unzulässig), im Ausmaß von ca. 690 m²
- 13.5. NEU-BAU Invest und Management GmbH, Moosbergweg 55, 4810 Gmunden - Fassung eines Genehmigungsbeschlusses zur Umwidmung der Parzellen 150/3 (279 m²), 149/4 (87 m²), KG Vorchdorf, von Verkehrsfläche in Wohngebiet, im Gesamtausmaß von ca. 366 m²
- 13.6. Sandra Sprung, Tachlau 7, 4655 Vorchdorf - Fassung eines Genehmigungsbeschlusses zur Umwidmung und ÖEK Änderung der Parzelle 388/10, KG Lederau, von Grünland in Wohngebiet mit Schutzzone (anzeigepflichtige Bauten), im Ausmaß von ca. 370 m², in Wohngebiet mit Schutzzone (von jeglicher Bebauung mittels Hauptgebäude freihalten), im Ausmaß von ca. 65 m² und 5 m breiter Grünzug, im Ausmaß von ca. 65 m²
- 13.7. Margit und Gerald Gabat, Brückenweg 9, 4655 Vorchdorf - Fassung eines Genehmigungsbeschlusses zur Umwidmung der Parzelle 70/8, KG Feldham, von Grünland in Wohngebiet mit Schutzzone (nur Nebengebäude), im Ausmaß von ca. 323 m² und in Grünzug (querende Zufahrt zulässig), im Ausmaß von ca. 76 m²
- 13.8. Susanne und Josef Huemer, Einsiedlinger Straße 37, 4655 Vorchdorf - Fassung eines Genehmigungsbeschlusses zur Umwidmung der Parzellen 146, 147/1, T 148/1 und T 152/1, KG Einsiedling, von Grünland in Wohngebiet, im Ausmaß von ca. 11.794 m²
14. Allfälliges

Ferner stellt er fest, dass

- a) zu Beginn der Sitzung 37 Gemeinderatsmitglieder anwesend sind und somit die Beschlussfähigkeit gegeben ist,
- b) die Sitzung von ihm einberufen wurde,
- c) alle Gemeinderatsmitglieder ordnungsgemäß verständigt und die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich bekannt gemacht wurde,

- d) er zur Schriftführerin VB I Julia Söllradl bestimmt hat,
e) AL Mag.(FH) Matthäus Radner der Sitzung mit beratender Stimme beiwohnt.

Die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung wurde allen Gemeinderäten übermittelt.
Einwendungen dagegen können noch bis zum Schluss der Sitzung vorgebracht werden.

Der Vorsitzende teilt mit, dass TOP 13.1 und TOP 13.2. von der Tagesordnung abgesetzt werden.

Im Anschluss daran geht der Vorsitzende zur Tagesordnung über.

1	Verein VERA - FPÖ-Vertreter Marktgemeinde Vorchdorf
---	---

Sachverhalt:

Durch den Mandatsverzicht von Frau Karin Pointer ist eine Nachbesetzung des Fraktionsvertreters im Verein VERA notwendig.

Wahlen in Ausschüsse sind Fraktionswahlen.
Für die heutigen Änderungen ist die FPÖ-Fraktion zuständig.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dass die Abstimmung per **Akklamation** durchgeführt wird und somit auf eine geheime Wahl in allen Wahlgängen verzichtet wird.

Abstimmungsergebnis Akklamation

einstimmig bewilligt

Beiliegende Wahlvorschläge sind seitens der anspruchsberechtigten FPÖ-Fraktion gültig eingebracht worden.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht um Beschlussfassung.

Abstimmungsergebnis FPÖ:

einstimmig bewilligt

2	Landesfinanzierungsplan Ankauf Hubrettungsfahrzeug (Drehleiter) für die FF Vorchdorf
---	--

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informiert über nachstehenden Sachverhalt.
Für den Ankauf eines Hubrettungsfahrzeuges (Mercedes Benz Atego 1730 AF, 220 kW/299 PS mit Drehleiter – L32A-XS Articulated mit Gelenkteil, DLK 23/12) für die FF Vorchdorf musste lt. Land OÖ., IKD ein neuer BZ-Antrag gestellt werden.

Die Überprüfung dieses Antrages vom 10.12.2020, GZ 163041 hat lt. IKD-2020-562382/2-Wob vom 17.12.2020 folgende Finanzierungsdarstellung ergeben:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2021	2022	Gesamt in Euro
Eigenmittel der Gemeinde	78.100,00		78.100,00
LFK-Zuschuss - Hubrettungsfahrzeug (Drehleiter)	232.000,00	119.450,00	351.450,00
BZ - Sonderfinanzierung - Hubrettungsfahrzeug (Drehleiter)	175.700,00	175.750,00	351.450,00
Summe in Euro	485.800,00	295.200,00	781.000,00

Für die Gewährung und Flüssigmachung der für die Jahre 2021 und 2022 in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel ist die Vorlage der Endabrechnung samt Abnahmeprotokoll bzw. Nachweis über die Zuschussanweisung des OÖ. Landes-Feuerwehrkommandos und einem jeweiligen Flüssigmachungsantrag erforderlich.

Die in der Finanzierungsdarstellung für die Jahre 2021 und 2022 angeführten Bedarfszuweisungsmittel werden unter der Annahme vorgemerkt, dass

- die Finanzkraft annähernd gleich bleibt,
- die Gebarung sparsam geführt wird,
- die gewährten Finanzmittel ordnungsgemäß verwendet werden und
- der Einsatz der sonstigen Förderungsmittel bei der weiteren Antragstellung auf Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln für das nächste Jahr nachgewiesen wird.

Die für die Jahre 2021 und 2022 vorgemerkten Mittel können nur nach ihrer Verfügbarkeit gewährt werden.

Die Gewährung und Flüssigmachung der für die Jahre 2021 und 2022 in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt:

- auf Antrag der Gemeinde
- bei Nachweis des Bedarfes und des Einsatzes der vorgesehenen Eigen- bzw. der übrigen vorgesehenen Finanzierungsmittel sowie
- nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel.

Grundlage für die Finanzierung sind die vom Landes-Feuerwehrkommando OÖ. Aktuell bekannt gegebenen geltenden Kosten 2020 gemäß Richtangebot Firma Rosenbauer vom 25.11.2020.

Die Kosten allfälliger zusätzlicher Ausrüstungsgegenstände, welche über den oben angeführten Finanzierungsrahmen hinausgehen, sind aus Eigenmitteln der FF Vorchdorf zu bedecken.

Auf die Bestimmung des § 80 Abs. 2 der OÖ. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 96/2020 wird verwiesen.

Zudem wird in Bezug auf etwaige Mehrkosten auf die Richtlinien der Gemeindefinanzierung NEU (Projektfonds Punkt 3.1) hingewiesen. Deren Nichtbeachtung kann unter Umständen den gänzlichen Entfall der Förderung (BZ und LZ) zur Folge haben.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass bei der Anschaffung von (Kommunal-) Fahrzeugen und/oder Gerätschaften ohne die BBG die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVerG 2018), BGBl. I Nr. 65/2018, i.d.g.F. zu beachten sind.

Auf die Richtlinien zur Gewährung von Gemeinde-Bedarfszuweisungen (IKD-2017-194415/348), wonach Baubeginn bzw. Auftragsvergabe (Bestellung) erst nach Beschlussfassung des aufsichtsbehördlich genehmigten Finanzierungsplanes durch den Gemeinderat erfolgen dürfen, wird hingewiesen.

Ein Protokollauszug jener GR-Sitzung, dem der Beschluss der oben angeführten Finanzierung entnommen werden kann, ist ehest möglich vorzulegen.

Beschluss:

Der Vorsitzende beantragt die Beschlussfassung.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

3	Ausschreibung Hubrettungsfahrzeug (Drehleiter) für die FF Vorchdorf - Beschlussfassung
---	--

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informiert über nachstehenden Sachverhalt.

Am 03.07.2018 wurde das Ergebnis der durchgeführten Gefahren- und Entwicklungsplanung (GEP) samt Ersatzbeschaffungsplan für Feuerwehrfahrzeuge im Gemeinderat der Marktgemeinde Vorchdorf beschlossen.

Die FF Vorchdorf unter Kommandant Michael Hieslmair in Kooperation mit der Marktgemeinde Vorchdorf bemühte sich allerdings bereits seit mehreren Jahren das Landesfeuerwehrkommando davon zu überzeugen, dass aufgrund der Gegebenheiten mit den vielen Risikoobjekten ein neues Hubrettungsgerät in der Marktgemeinde Vorchdorf unabdingbar ist. Zu diesen Bestrebungen wurde bereits am 05.07.2016 in der Sitzung des Gemeinderats ein Grundsatzbeschluss gefasst.

Vom Landesfeuerwehrkommando wurde mittels GEP die Notwendigkeit eines Fahrzeuges in der Form einer Drehleiter neuester Bauart für die FF Vorchdorf, geplantes Anschaffungsjahr 2026, bestätigt.

Letztendlich wurde die Dringlichkeit seitens des Landesfeuerwehrkommandos erkannt und nun kann der Kauf der dringend benötigten Drehleiter, in Absprache mit dem Landesfeuerwehrkommando, auf das Jahr 2021 vorgezogen werden. Der dementsprechende Grundsatzbeschluss zum Ankauf wurde in der GR-Sitzung am 29.09.2020 gefasst. In der heutigen Sitzung wird der Landesfinanzierungsplan beschlossen.

Mittels diesem Tagesordnungspunkt gilt es die Ausschreibungsunterlagen zu beschließen, welche von der FF Vorchdorf gemeinsam mit dem Landesfeuerwehrkommando erarbeitet wurden.

Diese Beschaffung liegt im Oberschwellenbereich und wird mittels einer eVergabe mit der ANKÖ Service Ges.m.b.H. durchgeführt. Diese Art der Durchführung im Oberschwellenbereich ist seit Oktober 2018 für alle öffentlichen Auftraggeber aufgrund von EU-Richtlinien

Pflicht. Neben dem Verfahren selbst gilt diese Verpflichtung zur elektronischen Durchführung auch für die Kommunikation mit Bietern. So wird vom Gesetz sichergestellt, dass jeder Teilnehmer über die gleichen Informationen verfügt.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht um vollinhaltliche Beschlussfassung der Ausschreibungsunterlagen für die Beschaffung eines neuen Hubrettungsfahrzeugs (Drehleiter) für die FF Vorchdorf sowie die gesetzlich verpflichtende Durchführung der eVergabe in Zusammenarbeit mit der ANKÖ Service Ges.m.b.H.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

4 Darlehensvergaben 2021 für diverse Projekte

Sachverhalt:

Vzbgm. Johann Mitterlehner verliert nachstehenden Amtsvortrag.

Für folgende im Budget 2021 vorgesehene Darlehensaufnahmen in der Höhe von insgesamt EUR 1.347.150,00 wurde eine Darlehensausschreibung mit folgenden Parametern durchgeführt:

- a) Errichtung Verabschiedungshalle EUR 614.150,00 – Laufzeit 15 Jahre ab Tilgungsbeginn (voraussichtlich per 31.12.2023)
- b) Straßenbauprogramm 2021 EUR 433.000,00 – Laufzeit 20 Jahre ab Tilgungsbeginn (voraussichtlich per 31.12.2022)
- c) Seniorenheimerrichtung – KTZ an SHV EUR 300.000,00 – Laufzeit 20 Jahre ab Tilgungsbeginn (voraussichtlich per 30.06.2023)

Folgende Banken wurden zur Anbotlegung eingeladen: Raiba Salzkammergut, VKB Vorchdorf, Sparkasse Lambach, BAWAG PSK und Unicredit Bank Austria.

Die Anbotöffnung fand am 20.01.2021 im Marktgemeindeamt statt. Beim ausgeschriebenen 6-Monats-Euribor wurden - wenn bei einem negativem Euribor-Wert von 0% Basiswert ausgegangen wird - folgende Aufschläge angeboten:

Unicredit Bank Austria: Darlehen a) Aufschlag 0,66 %, Darlehen b) und c) Aufschlag je 0,85 %; VKB Vorchdorf Aufschlag 0,65 %; Sparkasse Lambach Aufschlag 0,625 %; Raiba Salzkammergut Aufschlag 0,42 % und BAWAG PSK Aufschlag 0,30 %.

Die BAWAG PSK hat als Alternative angeboten vom negativen 6-Monats-Euribor von -0,524 % auszugehen und einen Aufschlag von 0,75 % zu vereinbaren, wodurch derzeit ein Zinssatz von insgesamt EUR 0,23 % (gerundet) errechnet würde. Da ein Monatsvergleich des 6-Monats-Euribor im Jahr 2020 ergeben hat, dass sich bei der Variante mit dem negativen 6-Monats-Euribor als Ausgangsbasis mit einem Aufschlag von 0,75 %, bei 3 Monaten einen Vorteil, bzw. bei 9 Monaten einen Nachteil gebracht hätte und angenommen werden kann, dass dies auch 2021 ähnlich sein wird, kann man auf längere Sicht gesehen davon ausgehen, dass der angebotene Aufschlag von 0,30 % von der Ausgangsbasis 0 %, die günstigere Variante ist.

Beschluss:

Der Vorsitzende beantragt die Beschlussfassung der o.a. Darlehensvergaben an den Bestbieter BAWAG PSK zur Kondition 6-Monats-Euribor mit Aufschlag 0,30 % gerechnet vom Ausgangswert 0 % und die entsprechenden Darlehensverträge vollinhaltlich. Für die Darlehensaufnahmen b) und c) ist eine aufsichtsbehördliche Genehmigung erforderlich.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

5	lokale IT-Infrastruktur
---	-------------------------

Sachverhalt:

Der Vorsitzende verliest nachstehenden Amtsvortrag.

In Vorchdorf wird der terrestrische Ausbau bei digitalen Datennetzen forciert. Beispielsweise könnten mit der Fischböckau und weiten Teilen der Lederau große Siedlungsgebiete mit einem Glasfaserdatennetz erschlossen werden. Der Funknetzausbau in Vorchdorf weist im Vergleich zu anderen Gemeinden einen relativ guten Ausbaugrad auf. Der ergänzende Ausbau mit dem digitalen Funknetz der 5. Generation ist laut einer Recherche beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in Vorchdorf nicht priorisiert. Wlan-Netze in öffentlichen Gebäuden und öffentlichkeitsnahen Gebäuden werden aufgrund des angemeldeten Bedarfes der Nutzerinnen und Nutzer gegenwertig ausgebaut und fertiggestellt.

Teile der Bevölkerung äußern jedoch Sorgen bezüglich des europaweiten Funknetzausbaus der 5. Generation (5G). Diese Sorgen aus der Bevölkerung sind ernst zu nehmen und seitens des Gemeinderates bezüglich Möglichkeiten des Einwirkens auf Sendestandorte zu diskutieren und im Bedarfsfall die Handlungsweise der Marktgemeinde Vorchdorf, welche den Bürgeranliegen für den Ausbau digitaler Netze entgegenkommt, das allgemeine Interesse zur Schonung des Orts- und Landschaftsbildes berücksichtigt und gleichzeitig eine Antwort besorgten Bürgerinnen und Bürgern gibt.

GV Mag. Reinhard Ammer spricht 2 Themen an. Zum einen ist für ihn dieser Punkt eine Vorgangsweise, wo er sich denkt, dass dieser heute gewinnbringend, vermutlich auch einstimmig, abgestimmt werden kann. Durch die Vorberatung im Gemeindevorstand und seine Vorarbeit, welche durch den Bürgermeister verfeinert und weiter ausgearbeitet wurde, kann man den o.a. Amtsvortrag heute gut zur Abstimmung bringen. Dieser Punkt ist ein Beispiel wie es oft im Hintergrund abläuft, bis es zu einer Abstimmung kommt und wie es gut laufen könnte.

Weiters denkt er, dass wir auch im Hinblick auf die nächste Legislaturperiode ein klares Konzept, was die Infrastruktur betrifft, brauchen. Kanal, Wasserleitungsbau aber auch Datenleitungsbau sind wichtige Themen. Er wünscht sich ein Infrastrukturkonzept, in welchem der Datenleitungsbau miteingeschlossen ist und eine dezidierte Zuordnung zu einem Ausschuss um für die Zukunft gut und ausreichend vorzusorgen.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht um Beratung.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

6	Dürre Laudach Flusskilometer 2,3-3,2, Bereich Eggenberg-Eichham -Interessentenbeitragserhöhung
---	--

Sachverhalt:

Für das Instandhaltungsprogramm an der Dürren Laudach wurde die wasserrechtliche Bewilligung um zusätzlich notwendige Maßnahmen (Anlandungen, Böschungssicherung und Entfernung Uferbewuchs) ergänzt bzw. neu eingereicht.

Dahingehend ist eine Interessentenbeitragserhöhung von EUR 8.000 zu leisten.

GR Josef Viechtbauer fragt nach um welches Stück der Dürren Laudach es sich handelt.

Vzbgm. Johann Mitterlehner erklärt, dass es das Stück von Eichham bis nach Eggenberg (Hinterreitner) betrifft.

Finanzierung:

Für die Finanzierung der Interessentenbeitragserhöhung soll das Budget Konkurrenzgewässer (Gewässer Bezirk Gmunden) verwendet werden.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht um Beschlussfassung der zusätzlichen Mittelbereitstellung.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

7	Werkvertrag OrtsplanerIn NEU - Beschlussfassung
---	---

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet über nachstehenden Amtsvortrag.

In der Gemeinderatssitzung vom 15.12.2020 wurde das Ergebnis des Hearings vom 11.12.2020 zur Auswahl des neuen Ortsplaners einstimmig beschlossen.

Daraufhin wurde mit dem erstgereihten Büro „REGIOPLAN INGENIEURE Salzburg Ingenieurbüro für Raum- und Landschaftsplanung“ Kontakt aufgenommen und ein Werkvertrag ausgearbeitet. Dieser Werkvertrag ist die Arbeitsgrundlage für die zukünftige Zusammenarbeit.

GR Mag. Norbert Ellinger greift das Stichwort Paradigmenwechsel auf. Er glaubt mit der Firma REGIOPLAN keinen schlechten Griff getan zu haben. Er kennt den Namen und die Firma auch aus anderen Gemeinden. Er denkt, er hat einen Mitarbeiter der Firma REGIOPLAN sogar einmal als Referenten bei einer Veranstaltung zu dem Thema gehabt. Weiters verbindet er mit dem neuen Ortsplaner durchaus Hoffnungen. Auch dahingehend, dass wir in Vorchdorf einen neue Kultur beim Thema Raumentwicklung und -planung bekommen. Es gibt das OÖ Raumordnungsgesetz, wo schöne Sachen drinnen stehen. Auch gibt es relativ neu die OÖ Raumordnungsstrategie – hier wird die Raumordnung und Raumentwicklung sehr breit, vorausschauend und ressourcenschonend gedacht. Er hofft im Zusammenhang mit dem neuen Ortsplaner mehr davon in Vorchdorf zu spüren.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht um vollinhaltliche Beschlussfassung des Werkvertrags mit der Firma REGIOPLAN INGENIEURE Salzburg Ingenieurbüro für Raum- und Landschaftsplanung.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig bewilligt

8	Dienstbarkeitsvertrag - Generationen-Campus-Vorchdorf - Beschlussfassung
---	--

Sachverhalt:

Im Zuge der weiteren Ausbaustufe des Projekts Generationen-Campus-Vorchdorf ist ein Dienstbarkeitsvertrag mit den derzeitigen Eigentümern notwendig, teilt der Vorsitzende mit. Dieser Dienstbarkeitsvertrag entwickelt nur Wirkung bei einer 100 %-igen Zustimmung und Unterfertigung der Eigentümer.

Der oben erwähnte Dienstbarkeitsvertrag wurde in der GR-Sitzung am 28.04.2020 einstimmig beschlossen.

Aufgrund von Anregungen der Eigentümer (Projektteil 1) wurden Adaptierungen zugunsten der Eigentümer (Projektteil 1) im Hinblick auf die gemeinsame Nutzung der Einfahrt der Tiefgarage vorgenommen.

Der Dienstbarkeitsvertrag liegt derzeit beim Notar zur Unterschrift auf.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht um vollinhaltliche Beschlussfassung des Dienstbarkeitsvertrags.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig bewilligt

9	Messenbacherstraße - Öffentliches Gut für Schleppkurve und Vermessung für Restgrundstück
---	--

Sachverhalt:

An der Kreuzung Messenbacherstraße/ Alte Grundnerstraße (Beginn des Messenbacherberges) befindet sich ein kleines, in etwa dreieckförmiges Grundstück, welches zur Liegenschaft ehemaliger Wirt in Messenbach (zwischenzeitlich islam. Kulturzentrum und jetzigem Wohnbauprojekt) gehört.

Die nunmehrigen Eigentümer und Betreiber des Wohnbauprojektes sind bereit dieses Grundstück abzutreten, wobei in etwa die Hälfte dem öffentlichen Gut als Verkehrsfläche zugeschlagen wird (wird bereits als solche genutzt) und die andere Hälfte von der Familie Hochmayr erworben werden kann. Im Vorfeld kam man überein, dass das Grundstück in das öffentliche Gut unentgeltlich übertragen wird, die Vermessungskosten die Marktgemeinde Vorchdorf trägt und das Teilgrundstück für die Familie Hochmayr von dieser zu einem ortsüblichen Preis erworben wird.

Die Verfahrensabwicklung wird im Rahmen des § 15a Liegenschaftsteilungsgesetz angestrebt.

Der Gemeindevorstand sprach sich in seiner Sitzung am 19.01.2021 einstimmig für die o.a. Vorgangsweise aus.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht um Beschlussfassung.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

10	EK Hieslmair Grundabtretungen - Errichtung Ersatzstraße und Übernahme Bahnweg ins öffentliche Gut
----	---

Sachverhalt:

Im Zuge der Auflassung der Eisenbahnkreuzung Bahnweg, soll eine Ersatzstraße von der Messenbacherstraße aus errichtet werden. Zugleich soll auch die private Straße Bahnweg 1 bis Bahnweg 8 mit einer Breite von 6,0 m ins öffentliche Gut übernommen werden.

Mit folgenden Eigentümern wurden Grundabtretungen für die Errichtung der Ersatzstraße bzw. für die Übernahme des Bahnweges vereinbart:

- Hieslmair Wolfgang, Messenbacherstraße 7/1, 4655 Vorchdorf
- Sattler Claudia und Hans-Peter Bahnweg 5, 4655 Vorchdorf
- Perhalt Herta und Josef Bahnweg 3, 4655 Vorchdorf
- Hieslmair Philipp, Jacquingasse 16/33, 1030 Wien
- Leithenmair Anita und Franz, Hallwang 29, 4653 Eberstallzell

GR Johann Haslinger fragt was mit der alten Straße passiert?

Der Vorsitzende informiert, dass der Bahnübergang (Bahnweg) aufgelassen wird und man sodann den gesicherten in Messenbach nutzen wird. Das bedeutet für die Anrainer eine wesentliche Wohnqualitätserhöhung, da auch das Pfeifen eingestellt wird.

GR Josef Viechtbauer erkundigt sich, ob dann eine Durchfahrt möglich ist.

Der Vorsitzende teilt mit, dass dies nicht möglich sein wird, da die Straße im Privatbesitz ist und an der brachliegenden Liegenschaft abgesperrt ist. In der Vergangenheit haben Stern&Hafferl und die Marktgemeinde Vorchdorf versucht die Liegenschaft zu erwerben, um eine Verlegung der Straße Richtung Bahnhof zu erwirken.

GR Mag. Norbert Ellinger spricht die Überlegungen, den Bahnweg ganz aufzumachen und eine durchgängige Autoverbindungsstraße zu schaffen, an. Dazu möchte er auf das Projekt in der Messenbacherstraße (NEU-BAU Invest und Management GmbH) hinweisen. Hier entstehen einige Wohnungen und von dort aus ist es naheliegend über den Laudachsteg genau die o.a. Straße als Rad- und Fußläufige Verbindung zu nutzen. Es denkt es wäre kontraproduktiv die Straße für den Autoverkehr aufzumachen, denn dann würde er weniger attraktiv für Fußgänger und Radfahrer werden.

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die Firma NEU-BAU Invest und Management GmbH nicht nur bereit ist das unter TOP 9 angeführte Grundstück abzutreten, sondern auch den Weg, zumindest bis zur Brücke mit einer entsprechenden Breite, dass er auch wartbar ist. Wir sind noch nicht ganz fertig mit den Gesprächen, aber es gibt eine große Bereitschaft, den Weg ins Öffentliche gut abzutreten.

GR Johannes Huemer nimmt die Anregung von GR Mag. Norbert Ellinger gerne auf. Der Bau- und Straßenausschuss hat sich in den vergangenen Sitzungen und wird sich auch über diese Legislaturperiode hinaus, mit dem Schwerpunkt "fuß- und radläufige Verbindungen in Vorchdorf weiter zu entwickeln" beschäftigen. Wenn es seitens der Gemeinderatsmitglieder oder Bürgerinnen und Bürger Ideen, Möglichkeiten oder Anregungen gibt, fordert er alle auf diese einzubringen, damit diese bei den Gesprächen mitaufgenommen werden.

GR Johann Haslinger teilt mit, dass der Schranken im Winter zur Schneeräumung durch die Liegenschaftsbesitzer weggeräumt wird und im Frühjahr wird dieser wieder installiert.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht um Zustimmung zu den Vereinbarungen zur Grundabtretung.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

11	Vereinbarung Fahrstrecke Theuerwanger Forst - Gestattungsvertrag mit Fam. Schauflinger
----	--

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informiert über nachstehenden Amtsvortrag.

Der Theuerwanger Forst wird als Naherholungsgebiet von Vorchdorf und Umgebung genutzt. Der Forst ist zum überwiegenden Teil im Besitz des Stiftes Kremsmünster, jedoch auch teilweise im Privatbesitz. Gemäß Forstgesetz ist das Betreten des Waldes für die Allgemeinheit zu gewährleisten. Unter Betreten des Waldes wird primär das Bewandern verstanden, Laufer und sportliche Aktivitäten sind ein Grenzbereich, werden aber von den Waldeigentümern in der Regel toleriert, so auch von der Familie Schauflinger. Das Befahren des Waldes beispielsweise mit Fahrrädern ist grundsätzlich nicht gestattet.

Die Familie Schauflinger ist jedoch bereit und zeigt sich sehr entgegenkommend, dass auf einer ausgewiesenen Strecke der Forst auch mit Fahrrädern befahren werden kann. Die Streckenlänge beträgt ca. 230 lfm pro Laufmeter und Jahr sind EUR 0,30 zu entrichten. Das jährliche Entgelt beträgt somit EUR 69,00 ink. USt.

Es wurde beiliegender Gestattungsvertrag mit der Familie Schauflinger ausgearbeitet, welcher heute zur Beschlussfassung vorliegt.

Der Vorsitzende erklärt ausführlich die Haftung bei Abschluss dieses Vertrages.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass beiliegender Gestattungsvertrag mit der Familie Schauflinger zum Zwecke der Naherholung für Bürgerinnen und Bürger getroffen wird.

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich beschlossen

1 Gegenstimme: GR Monika Kronegger, FPÖ

12 Anträge GR Ing. Mag. (FH) Albert Sprung

Sachverhalt:

Bevor GR Ing. Mag. (FH) Albert Sprung seine Anträge verliest stellt er nachfolgenden Antrag auf Abänderung des Protokolls:

Nach mehrmaligem Nachfragen von GR Ing. Mag. (FH) Albert Sprung konnte der Vorsitzende die Frage, ob es sich beim Dringlichkeitsantrag um denselben Antrag handle, der sich sowieso schon auf der Tagesordnung befindet, nicht beantworten.

Der Vorsitzende teilt mit, dass es seiner Meinung nach genau umkehrt stattgefunden hat. Er hat GR Ing. Mag. (FH) Albert Sprung, als Antragsteller, mehrmals gefragt, ob die beiden von ihm eingebrachten Anträge identisch sind.

GR Ing. Mag. (FH) Albert Sprung vertritt die Meinung er habe auch die Gegenfrage gestellt.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass der GR Ing. Mag. (FH) Albert Sprung, als Antragsteller mindestens 5-mal gefragt hat, ob die Anträge identisch sind. Die Frage konnte aber vom Antragsteller nicht beantwortet werden.

GR Ing. Mag. (FH) Albert Sprung bezweifelt, dass 5-mal gefragt wurde.

Beschluss:

Der Vorsitzende beantragt die Beschlussfassung des Antrages von GR Ing. Mag. (FH) Albert Sprung über die Abänderung im Protokoll.

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich abgelehnt

2 Stimmen dafür: GR Ing. Mag. (FH) Albert Sprung, ÖVP
GR Mag. Andreas Hausl, GRÜNE

22 Gegenstimmen: 14 ÖVP (ohne GR Ing. Mag. (FH) Albert Sprung)
GR Josef Viechtbauer, FPÖ
GR Josef Scherleitner, FPÖ
GR Eva Fellner, FPÖ
GV Ing. Peter Haslinger, SPÖ
GR Christian Wiedl, SPÖ
GR Gabriele Eckhardt, SPÖ
GR Felix Lenzeder, SPÖ
GR Klaus Richter, SPÖ

13 Stimmenthaltungen: Vzbgm. Alexander Schuster, FPÖ
GV Natascha Maier, FPÖ

GR Hannes Sappl, FPÖ
GR Ursula Sappl, FPÖ
GR Monika Kronegger, FPÖ
GR Augustine Kroißmayr, FPÖ
GR Margit Danbauer, FPÖ
GR Johann Haslinger, SPÖ
GR Mag. Martin Fischer, SPÖ
GV Mag. Reinhard Ammer, GRÜNE
GR Mag. Norbert Ellinger, GRÜNE
GR Bettina Hutterer, GRÜNE
GR Eva Brandstätter-Eiersebner, GRÜNE

GR Ing. Mag. (FH) Albert Sprung äußert den ausdrücklichen Wunsch einer wortwörtlichen Protokollierung seiner Wortmeldungen.

Er stellt einen weiteren Antrag zur Abänderung des Protokolls (TOP 27). Nach der Wortmeldung von GV Mag. (FH) Christian Beisl:

Es soll folgende Satz in das Protokoll aufgenommen werden:

GR Ing. Mag. (FH) Albert Sprung verwehrt sich gegen den Vorwurf hier jemandem grob-fahrlässiges Handeln vorzuwerfen und meint, dass nie behauptet wurde, dass hier grob fahrlässig gehandelt wurde, sondern dass lediglich gesagt wurde, dass man sich die Frage stellen muss, ohne hier konkret den Vorwurf bzw. eine Anschuldigung auszusprechen, inwieweit hier die Entscheidungsträger der Gemeinde, allen voran Amtsleiter und Bürgermeister grob fahrlässig gehandelt haben.

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich abgelehnt

13 Stimmen dafür: GR Ing. Mag. (FH) Albert Sprung, ÖVP
Vzbgm. Alexander Schuster, FPÖ
GR Hannes Sappl, FPÖ
GR Josef Scherleitner, FPÖ
GR Monika Kronegger, FPÖ
GR Augustine Kroißmayr, FPÖ
GR Margit Danbauer, FPÖ
GR Christian Wiedl, SPÖ
GR Johann Haslinger, SPÖ
GV Mag. Reinhard Ammer, GRÜNE
GR Bettina Hutterer, GRÜNE
GR Mag. Andreas Hausl, GRÜNE
GR Eva Brandstätter-Eiersebner, GRÜNE

14 Gegenstimmen: BGM DI Gunter Schimpl, ÖVP
Vzbgm. Johann Mitterlehner, ÖVP

GV Mag. (FH) Christian Beisl, ÖVP
GV Josef Prielinger, ÖVP
GR Johannes Huemer, ÖVP
GR Claudia Krainz, ÖVP
GR Franz Amering, ÖVP
GR Josef Leichtfried, ÖVP
GR Mag. Gerhard Radner, ÖVP
GR Johann Aigner, ÖVP
GR Margit Kriechbaum, ÖVP
GV Ing. Peter Haslinger, SPÖ
GR Felix Lenzeder, SPÖ
GR Klaus Richter, SPÖ

10 Stimmenthaltungen: GR Sebastian Greimer, ÖVP
GR Ing. Klaus Lohninger, ÖVP
GR Ing. Christian Hummelbrunner, ÖVP
GV Natascha Maier, FPÖ
GR Ursula Sappl, FPÖ
GR Eva Fellner, FPÖ
GR Josef Viechtbauer, FPÖ
GR Mag. Martin Fischer, SPÖ
GR Gabriele Eckhardt, SPÖ
GR Mag. Norbert Ellinger, GRÜNE

GR Ing. Mag. (FH) Albert Sprung bedankt sich für die Abstimmung und teilt mit, dass es ihn mehr verstärkt ein wortwörtliches Protokoll zu fordern.

Der Vorsitzende fragt nach, ob bei einem wortwörtlichen Protokoll die "a's" (Füllwörter) auch mitprotokolliert werden sollten. Er hat bisher ca. 30 "a's" mitnotiert.

Der Antragsteller möchte dennoch ein wortwörtliches Protokoll und ersucht den Vorsitzenden seine "a's" nicht zu protokollieren.

GR Ing. Mag. (FH) Albert Sprung verliest seine Anträge:

- a) Der Gemeinderat möge beschließen, dass während einem sogenannten "Lockdown" rund um "Covid-19", beschlossen durch die Bundes-Regierung, die Marktgemeinde Vorchdorf verpflichtet ist, einen Kindergarten-Transport durchzuführen, solange der Kindergarten geöffnet ist, insbesondere bei einem "Notbetrieb" bzw. wenn es ein "Betreuungsangebot" gibt.

Der Corona Virus halt die ganze Welt in Atem und in Österreich wird von unserer Bundes-Regierung vieles unternommen, um die Infektionszahlen in den Griff zu bekommen. Als allerletztes Mittel dazu werden auch sogenannte "Lockdowns", bei welchen das öffentliche Leben weitestgehend eingeschränkt wird, von der Regierung beschlossen.

Nachdem im März 2020 ein solcher "Lockdown" verordnet wurde, war die Lage im Oktober 2020 wieder so dramatisch, dass die Österreichische Bundesregierung nach einem zweiwöchigen "Lockdown Light" Anfang November, mit 17. November 2020 einen dreiwöchigen

„harten Lockdown“ beschlossen hat und zusätzlich seit 26. Dezember einen mehrmals verlängerten „Lockdown“, der bis dato bis einschließlich 7. Februar 2021 gilt. Es wurde seitens der Regierung von Anfang an immer versprochen, dass Schulen und Kindergärten weiter insofern offenbleiben, indem zumindest eine Betreuung angeboten wird.

Kinder sollen wegen dem „Corona-Virus“ und den damit einhergehenden Maßnahmen nicht auf der Strecke bleiben, und Eltern können sich auch nicht ewig Urlaub nehmen, um die Kinder zu Hause zu betreuen. Das war wohl die Hauptmotivation der Regierung, warum eine Betreuung angeboten wird.

Aber um Schul- und Kindergartenbetrieb aufrecht zu erhalten, müssen auch entsprechende Transporte der Kinder stattfinden. Nachdem die Schultransporte nicht Gemeindesache sind, werden diese überlagert beauftragt und organisiert, und wahrscheinlich haben sie auch deshalb immer so gut funktioniert. Kindergarten-Transporte sind Gemeinde-Sache und diesbezüglich gibt es leider gerade in der „Lockdown-Zeit“ in Vorchdorf große Probleme.

Die Marktgemeinde Vorchdorf befindet diese Transporte leider als unwichtig und hat diese ganz einfach abgestellt. Damit hat man aber viele Eltern in eine prekäre Lage gebracht. Nicht nur, dass die gesamte Situation schon schwierig genug ist, müssen Eltern teilweise neben Homeoffice und der Unterstützung der Kinder beim Home-Learning jetzt auch noch ihre Kinder selbst in den Kindergarten bringen.

Daneben findet auch eine massive Diskriminierung von Familien in der Peripherie von Vorchdorf statt, weil eben gerade diese auf einen Kindergarten-Transport angewiesen sind.

Weiters ist es auch schwer zu erklären, warum in Nachbargemeinden Kindergartentransporte durchgeführt werden, in Vorchdorf aber nicht. Im Sinne einer familienfreundlichen Politik, sollte, solange Kindergärten offen sind, auch Transporte für die Kindergartenkinder angeboten werden.

GV Ing. Peter Haslinger fragt sich was eine massive Diskriminierung ist? Er ist Vater eines 4-jährigen Sohnes – diskriminiert er ihn massiv? GR Ing. Mag. (FH) Albert Sprung schreibt „Diese Transporte wurden leider als unwichtig eingestuft von der Gemeinde“. Er spricht GR Sprung an und teilt mit, dass beide das Thema besprochen haben und GR Sprung Recht hat mit der Aussage „du hast Glück, dass du deinen Sohn nur über die Straße in den Kindergarten tragen musst“. Deswegen ist er aber nicht für eine massive Diskriminierung und das lässt er sich nicht gefallen.

Vzbgm. Alexander Schuster teilt mit, dass auch er ein Gespräch mit GR Sprung hatte und das Thema auch schon im Dezember im Gemeinderat behandelt und abgestimmt wurde. Er schließt sich GV Ing. Peter Haslinger an. Auch er selbst hat Telefonate mit der Kindergartenleitung, ... geführt und gefragt was sie davon halten. Alle betonten „wenn es möglich ist keinen Kindergartentransport durchzuführen“. Die Kinder werden zu sehr durchgemischt. Im Kindergarten und Hort achtet man darauf, dass die Gruppen nicht vermischt werden, was sonst durchaus üblich ist. Die Entscheidung ist nicht diskriminierend, sondern zum Schutze aller, nicht nur für die Kinder, sondern auch für die Betreuer und die Familien zu Hause.

GR Ing. Mag. (FH) Albert Sprung gibt nachfolgendes (wortwörtlich) zu Protokoll:

Also, im 2ten Lockdown waren nach Information von der Kindergartenleitung ca. 30% der Kinder im Kindergarten. Wenn ich das jetzt quasi runterrechne, habe ich 62 Kinder die 2 Fahrten beanspruchen, 14 Kinder, die 1 Fahrt beanspruchen, macht in Summe 76 Kinder, also 1 Drittel davon sind gut 25 Kinder, das heißt letztendlich auch Eltern, des heißt man hat im 2. Lockdown und das war ja auch die Motivation oder der Grund warum ich im Dezember schon diesen Antrag gestellt habe, oder einen ähnlichen Antrag. Dass man einfach diese 25 Eltern, sozusagen auch unterstützt. Jetzt hat sich herausgestellt und die Gemeinde, dass muss man auch dazusagen, hat auch eingelenkt hat und man hat jetzt einen, man nennt ihn zwar nicht Kindergartentransport aber, Gunter hilf mir bitte wie nennt ihr das jetzt, Abholservice oder wie auch immer. Jetzt haben wir 75 lt. Apa-Umfrage in Oö gehen 75 Kinder, oder sind vor einer Woche noch 75% der Kinder in den Kindergarten gegangen, also man muss jetzt für 75 einen Bus rechnen, also haben wir über 50 Kinder. Ich habe das selbst erlebt, ich bin zum Kindergarten hingefahren. Es sind Eltern, gegen alle Vorschriften muss man sagen, mit mehreren Kindern in den Kindergarten gefahren, weil das einfach sinnlos ist, dass 5 Eltern oder sagen wir 4 Eltern separat fahren die nebeneinander wohnen und jeder fährt mit dem Auto dort hin und bringt seine Kinder dort hin. Also es hat sich quasi hier die Bevölkerung, wie man so schön sagt, die Vorchdorferinnen und Vorchdorfer selbst organisiert und haben letztendlich selber Sammeltaxis gespielt, in dem man einfach die Kinder aus der Nachbarschaft eingesammelt hat und dann diese gesammelt in den Kindergarten gebracht hat. Ich sage jetzt danke, dass jetzt da auch seitens der Gemeinde das wieder angeboten wird und was ich mit dem Antrag einfach bezwecken will ist einfach, dass wir Eltern, ich bin auch betroffen, jetzt da beim nächsten Lockdown, und es ist leider zu befürchten das wieder was kommt, dass wir da wieder vor den selben Situationen stehen. Die Kinder oder die Eltern haben auch wie im Antrag formuliert, über das ein oder andere Wort kann man sicher streiten, aber dass man die Eltern, die können sich nicht endlos Urlaub nehmen und da braucht man wirklich Unterstützung, dass die Kinder in den Kindergarten gebracht werden.

Der Vorsitzende nimmt dazu wie folgt Stellung: Ihm ist die Wortmeldung von GV Silvia Brandstätter der letzten Sitzung noch sehr gut in Erinnerung. Ihre Emotionen, welche nicht unbegründet waren, haben sich sicher alle gemerkt. Im verlängerten Lockdown, welcher uns alle schon sehr belastet, wurde eine Notlösung, für alle welche wirklich keine Möglichkeit haben die Kinder von zuhause aus zu betreuen, gefunden.

Wir wissen, dass manche Eltern aus beruflichen oder anderen Gründen ihre Kinder in den Kindergarten bringen müssen, obwohl aus gesundheitspolitischen Überlegungen, zur eigenen Sicherheit und zur Sicherheit des Nächsten die beste Lösung eine Betreuung zu Hause wäre. Er bedankt sich herzlich beim Personal der Kinderbetreuungseinrichtungen, welches auch zu Lockdownzeiten zur Verfügung gestanden ist. Denn Corona hat auch das Personal gestreift, doch es war gottseidank immer möglich die Gruppen soweit zu selektieren, dass wir Corona nicht im ganzen Kindergarten gehabt haben und der Betrieb aufrecht gehalten werden konnte.

Er betont, dass man sich in der Verlängerung des Lockdowns, unabhängig vom Antrag von GR Ing. Mag. (FH) Albert Sprung, in Vorchdorf „zusammengeredet“ und eruiert hat, wie man Familien, welche Unterstützung benötigen, helfen kann. Es wurde ein Nottransport, organisiert, welcher vernünftig mit einer überschaubaren Nutzerzahl genutzt wurde.

In Notsituationen stehen die Vorchdorferinnen und Vorchdorfer zusammen und in Notsituation ist die Marktgemeinde Vorchdorf immer noch hinter den Bürgerinnen und Bürgern gestanden. Selbst in Zeiten, wo der Kindergartenbus nicht tätig war und es notwendig gewesen wäre, dass einzelne Kinder abgeholt werden (weil jemand kein Auto hat, im Homeoffice schon ab 6:00 Uhr gearbeitet werden muss, etc.) hätten wir das organisiert. Eine solche

Notsituation ist glücklicherweise nirgends aufgeschlagen. Wir haben eine konkrete Anfrage gehabt und in der Folge eine weitere. Erst als der Lockdown verlängert wurde musste ein Notkonzept erstellt werden. Jetzt herzugehen und zu spekulieren über einen möglichen nächsten Lockdown und eine Regelung, wo die Kinder kreuz und quer hin und her gefahren werden, ist sicher gesundheitlich betrachtet eine schlechte Lösung. Vorchdorf steht zusammen, aber wir schauen auch gemeinsam auf unsere Gesundheit.

GR Johannes Huemer stimmt inhaltlich dem Vorsitzenden zu. Es gibt eine beschlossene Grundlage zu diesem Thema, welche auch inhaltlich in Ordnung ist. Es geht darum das Zusammenhaltende in den Vordergrund zu stellen und nicht das Trennende.

GR Sprung hat eine Änderung im Protokoll beantragt, über welche abgestimmt wurde. Dazu merkt er an, dass das tatsächlich Gesagte (vom Tonband) protokolliert werden sollte und nicht eine selbst vom Mandatar erstellte Zusammenfassung. GR Ing. Mag. (FH) Albert Sprung ist vermutlich schon weit über die Grenzen Vorchdorfs bekannt. Er muss nicht weiter untermauern, dass GR Sprung nicht immer von der gesamten Faktenlage spricht. Wenn GR Sprung um ein wortwörtliches Protokoll von seinen Wortmeldungen bittet, gibt es nur „du willst es, oder du willst es nicht“. Wenn er satzfüllende Buchstaben, etc. mehrmals verwendet, dann obliegt es ihm und nicht den anderen. Er muss sich entscheiden, ob er das Gesamte, so wie es tatsächlich gesagt wurde, oder ein zusammengefasstes Protokoll im Sinne des Gesamten will. Es obliegt GR Sprung.

GR Ing. Mag. (FH) Albert Sprung teilt folgendes (wortwörtlich) mit:

Um da vielleicht einen Punkt darauf zu machen. Also natürlich ich möchte ich, dass meine Wortmeldungen wörtlich protokolliert werden. Es ist natürlich schwierig, wenn ich heute ein Protokoll lies und dann mir denke da fehlt was. Dass ich jetzt wortwörtlich genau das wiedergebe oder wiederfinde, dass ich die Worte niederschreiben kann, so wie ich das zu dem Zeitpunkt gesagt habe, dann müsste ich für mich selber ein Diktafon mitlaufen lassen ja, damit ich diese Wortmeldung dann 1:1 wieder so wiedergeben könnte. Das ist ein bisschen schwierig. Außerdem ist das glaub ich auch nicht erlaubt, wie auch immer. Insofern kann ich nur aus meinem Gedächtnis heraus meine Wortmeldungen entsprechend zusammenfassen und dann wie ich denke und das war speziell jetzt meiner Meinung nach der Wortmeldung von Christian Beisl. Da ist von meiner Seite etwas gesagt worden, ich habe dem widersprochen. Ob ich das in diesem Antrag jetzt wortwörtlich so jetzt wieder reingeschrieben habe das weiß ich nicht. Es ist einfach so, dass man das Gedächtnis, das man nicht ein wortwörtliches Gedächtnis hat, ja aber sozusagen ein Wortgedächtnis. Aber hier geht's mir einfach darum, dass das was gesagt wird auch dementsprechend so wiedergegeben wird und deswegen habe ich jetzt einmal einfach dieses diesen Antrag gestellt, dass von meinen Wortmeldungen ein wörtliches Protokoll geführt wird und wenn ich feststelle ok in Zukunft wenn ich diesen Antrag nicht stelle und die Wortmeldungen von mir sind so wiedergegeben, wie ich das Gefühl gehabt habe, dass sie von mir gesagt wurden, dann kann ich das auch wieder abstellen. Danke.

Beschluss:

Der Vorsitzende ersucht um Beschlussfassung.

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich abgelehnt

1 Stimme dafür: GR Ing. Mag. (FH) Albert Sprung

31 Gegenstimmen:

5 Stimmenthaltungen: GR Augustine Kroißmayr, FPÖ
GR Monika Kronegger, FPÖ
GR Johann Haslinger SPÖ
GR Bettina Hutterer, GRÜNE
GR Mag. Andreas Hausl, GRÜNE

b) Der Gemeinderat möge beschließen, dass zukünftig bei Ausschreibungen ein allen EU-Bestimmungen und nationalen Anforderungen entsprechendes elektronisches Ausschreibungs-System verwendet wird.

Der Einsatz eines solchen Systems verringert einerseits den Verwaltungsaufwand und stellt die Gleichbehandlung aller Bieter sicher, da u.a. alle Bieter dieselben Informationen zur gleichen Zeit erhalten und die abgegebenen Preise für die ausschreibende Stelle erst nach Ende der Ausschreibung ersichtlich sind, und macht somit den Ausschreibungs-Prozess absolut transparent.

In einem zügig durchzuführenden Auswahlverfahren soll ein elektronisches Ausschreibungs-System bestimmt werden, mit dem in Zukunft Ausschreibungen abgewickelt werden. Bis dahin sollen Ausschreibung notariell begleitet werden.

Begründung

Ausschreibungssysteme, die allen EU-Bestimmungen und nationalen Anforderungen entsprechen, sind heutzutage bereits Standard bei Ausschreibungen im öffentlichen Bereich. Der Einsatz eines solchen effizienten Ausschreibungs-Systems verringert einerseits den Verwaltungsaufwand und stellt die Gleichbehandlung aller Bieter sicher und macht den Ausschreibungs-Prozess somit transparent. Es erleichtert den Zugriff auf Bieterinformationen und ermöglicht leichteres Teilen der Informationen, wobei in der Regel alles automatisch protokolliert wird. Es können bessere Preise von Bietern erzielt werden, da die Anbieter um die Konkurrenz wissen.

In Summe erhält man einen transparenten Ausschreibungsprozess, bessere Preise, erzielt damit Einsparungen und erhöht die Effizienz.

GR Hannes Sappl merkt dazu folgendes an: Grundsätzlich findet er Transparenz wichtig. Er geht immer davon aus, dass Auftragsvergaben transparent gemacht werden – bis jetzt war es immer transparent. Die Konsequenzen hat GR Sprung leider nicht bedacht. Auch er ist Mitglied im Sozial- und Wohnungsausschuss, welcher z.B. den Tag der Senioren organisiert. Wird hierfür ein Blumenschmuck gebraucht – müsste dieser ausgeschrieben werden. Die Konsequenz wäre vermutlich, dass kein örtlicher Anbieter zum Zug kommt, sondern der Blumenschmuck vielleicht aus Krems an der Donau gekauft wird, weil dieser 0,03 Euro billiger ist. Es müssen hier auch die negativen Aspekte bedacht werden. Lt. dem Antrag von GR Sprung geht es um alles (Radiergummi, Kopierpapier, etc.). Ob der Aufwand es wert ist, fragt er sich.

GR Mag. Norbert Ellinger teilt mit, dass seine Wortmeldung in dieselbe Richtung wie die von GR Hannes Sappl geht. Er formuliert dazu eine Frage: „Ist der Antrag so gemeint, dass es wirklich um alle Ausschreibungen geht oder orientiert man sich an den Schwellenwerten des Bundesvergabegesetzes?“

GR Ing. Mag. (FH) Albert Sprung gibt nachfolgendes wortwörtlich zu Protokoll:
Also ich glaube da liegt, glaube ich, generell ein Irrtum der betreffend dieses Antrages. Es geht ja hier nicht darum, dass wir quasi das Ausschreibungssystem oder das Vergabesystem oder auch die Gesetze mehr oder weniger neu schreiben, sondern dieses Vergabesystem oder dieses Ausschreibungssystem soll letztendlich nur das Vergabesystem auf neue Beine stellen. D.h. an dem Konzept dahinter, also an der Basis ändert sich ja nichts. Es geht immer um das Landesvergaberecht oder das Bundesvergaberecht und dort sind, wie jetzt gerade angesprochen, auch die entsprechenden Schwellenwerte, Schwellen, festgelegt und d. h. das, diese Gesetze legen die Grenzen fest für die Ausschreibung. D.h. es ändert sich in dem Fall nichts was die, wie können ja auch die Gesetze letztendlich ja nicht ändern. Die Ausschreibungen basieren auf gewissen Gesetzen und die Frage ist halt, wie, es gibt ja auch Freigrenzen, es gibt diese Schwellen, Unterschwellenbereiche, Oberschwellenbereiche, usw. und die sind entsprechend in diesen Gesetzen (Landesvergabegesetz, Bundesvergabegesetz) festgelegt. D.h. an der Ausschreibung selbst ändert sich ja nichts. Es wird ja nur auf einer anderen Basis gestellt. Der Prozess wird auf eine neue Basis gestellt, nämlich auf so ein Ausschreibungssystem.

GR Johannes Huemer stellt sich die Frage, was der Antrag bringt, wenn sich nichts ändert? Er versteht es bis dato nicht ganz. Es gibt ein Bundesvergabegesetz, an welches sich jeder halten muss. Denn bekanntlich werden Gesetze nicht in Vorchdorf, sondern im Nationalrat in Wien gemacht. Weiteres gibt es EU-Vergaberichtlinien, welche über dem Bundesvergabegesetz stehen. Auch an diese muss sich logischerweise jeder halten. Schwellenwerte und Verhältnismäßigkeiten sind weitere Bedingungen, welche überall in den Gesetzen wiederzufinden sind. Er versteht daher den Antrag nicht – er ist aber nicht gegen den Antrag. Es wird Transparenz angesprochen – diese wird in Vorchdorf gelebt. Bei allen Vergaben gibt es klare Gremiumverläufe und Beschlüsse in allen Bereichen. Seit er in der kommunalen Politik dabei sein darf, ist das von allen Fraktionen, parteiübergreifend, immer mit besten Wissen und Gewissen gemacht worden.

GR Johannes Huemer stellt aus den o.a. Gründen den **Antrag auf Vertagung** und ersucht GR Ing. Mag. (FH) Albert Sprung bis zur nächsten Gemeinderatsitzung den Antrag vollinhaltlich auszuarbeiten. (Was sind die Vor- und Nachteile für die Marktgemeinde Vorchdorf?, Ist es sinnvoll, wenn die Gemeinde 5m² Fliesen ausschreiben muss und diese von keinem ortsansässigen oder regionalen Anbieter beziehen kann?, usw.). Dies ist dann nicht mehr regelbar. Wenn man sich dazu entscheidet alles öffentlich auszuschreiben bekommt der Billigstbieter den Zuschlag.

Beschluss:

Der Vorsitzende ersucht um Beschlussfassung des Antrages auf Vertagung.

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich beschlossen

36 Stimmen dafür: ÖVP (ohne GR Sprung,) SPÖ, FPÖ, GRÜNE

1 Stimmenthaltung: GR Ing. Mag. Albert Sprung, ÖVP

c) Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss beschließen, dass seitens der Gemeinde Vorchdorf Initiativen und Maßnahmen ergriffen werden, um in Vorchdorf leistbares Wohnen heute und in Zukunft zu ermöglichen.

Unter anderem sind das die folgenden Maßnahmen:

Leistbares Wohnen erfordert öffentliches Handeln

Voraussetzung für einen stabilen Wohnungsmarkt mit ausreichend leistbarem und qualitativem Wohnraum bedeutet ziel- und wirkungsorientierte Wohnungspolitik zu betreiben und an mehreren Stellschrauben zu drehen.

Raumordnung, REK, gemeinnütziger Wohnbau intelligente Planung und flächenökonomisches Bauen

Dabei sollen u.a. Aspekte wie der Beitrag der Raumordnung, sowie mehr Neubauten und genügend gemeinnütziger Wohnbau zur Unterstützung Leistbaren Wohnens einfließen - das letzte Projekt einer gemeinnützigen Wohnbaugesellschaft liegt 12 Jahre zurück (Styriastraße). Oder die Frage, wie lassen sich Kosten etwa durch intelligente Planung oder flächenökonomisches Bauen reduzieren? Ebenso gehören im REK (also im räumlichen Entwicklungskonzept) auch Flächen für geförderte Mietwohnungen und gemeinnützigen Wohnbau vorsehen.

Die Wohnungsverfügbarkeit erhöhen

Ein Preistreiber am Immobilien- und Mietensektor ist immer auch der Mangel an Wohnraum. Auch Vorchdorf ist aufgrund des stetigen Zuzugs davon betroffen. Zu wenig verfügbarer leistbarer Wohnraum würde aber im schlimmsten Fall Obdachlosigkeit bedeuten. Die Obdachlosenrate ist im letzten Jahrzehnt in ganz Europa angestiegen und auch in Österreich verzeichnete man eine Steigerung von 28 Prozent.

Problem leerstehende Objekte und Wohnungen

Weiters führen Wohnraumentzug durch Vorsorgewohnungen und Kurzzeitvermietungen über Online-Plattformen zu einer weiteren Verknappung des Angebots. Darüber hinaus kann ein kommunales Leerstandsmanagement oder auch Maßnahmen zur Förderung der Wohnungsmobilität, wie etwa lebensphasengerechtes Wohnen, die Wohnungsverfügbarkeit erhöhen.

Baulandsicherungsmodell

Die Gemeinde Vorchdorf sollte über eine Vielzahl von Baulandsicherungsmodellen verfügen, die in Vorchdorf den Erwerb von günstigem Bauland für Wohnzwecke ermöglichen sollten, um Vorchdorfern und Vorchdorferinnen die Verwirklichung des Traums vom günstigen Eigenheim zu ermöglichen!

Und viele viele weitere Punkte zur Erreichung des Ziels: Leistbares Wohnen, die im Zuge dieses Grundsatzbeschlusses entwickelt werden sollen.

Begründung

Leistbares Wohnen ist ein Klassiker in der politischen und medialen Diskussion.

Obwohl Wohnen zu den Grundbedürfnissen der Menschen zählt, wird es immer mehr zu einem Luxusgut. Miet- und Grundstückspreise steigen, Vorsorgewohnungen boomen, Air-bnb-Vermietungen nehmen zu- auch in Österreich. Diese Entwicklung stellt Städte und Gemeinden vor immer größere Herausforderungen und kann sich in Zukunft zu einem großen Problem entwickeln.

Wohnen ist bereits zum höchsten Ausgabenposten der Europäerinnen und Europäer im Haushaltsbudget geworden. Mehr als ein Viertel der Haushaltskosten entfallen auf den Bereich Wohnen und beinahe 60 Millionen Menschen in der EU können sich das Wohnen gar nicht mehr leisten.

Und gerade, dass bereits seit 12 Jahren kein gemeinnütziger Wohnbau in Vorchdorf erfolgt ist (Styriastraße), zeigt u.a. wie wichtig eine Initiative in Richtung leistbares Wohnen ist.

Jetzt gilt es aktiv zu werden und die Initiative zu ergreifen, um in Vorchdorf die Weichen zu stellen, um jetzt und auch in Zukunft leistbares Wohnen zu gewährleisten.

Quellen:

[1] Zentrum für Verwaltungsforschung (2021). Wohnen für alle gewährleisten- Leistbares Wohnen ist mehr wert! Online verfügbar unter <https://www.kdz.eu/de/content/wohnen-f%C3%BCr-allegew%C3%A4hrleisten-leistbares-wohnen-ist-mehr-wert>.

[2] Franz Yvonne, Gruber Elisabeth (2018). Wohnen „für alle“ in Zeiten der Wohnungsmarktkrise? Berlin, Heidelberg: Springer.

[3] Thiel Fabian (2015). Österreichische Einblicke in die Debatte um «leistbares Wohnen» und zeitgemäße Baukultur: Sozialer Wohnbau und Raumplanung im Spannungsfeld zwischen Erneuerung und Zersiedelung. In disP -The Planning Review Volume 51 .

[4] Holz Dominik (2018). HabiTAT; Strategie und Instrument zur Sicherung leistbaren Wohnens. Online verfügbar unter <https://repositum.tuwien.at/handle/20.500.12708/3499>.

[5] Gschell Benjamin (2019). Der Einfluss von gesellschaftlichen Veränderungen und demographischen Bedürfnissen auf das Wohnen in Österreich. Online verfügbar unter <http://hdl.handle.net/20.500.12708/8445>.

GR Sebastian Greimer fragt den Antragsteller wie er leistbares Wohnen definiert.

GR Ing. Mag. (FH) Albert Sprung gibt wortwörtlich zu Protokoll:

Leistbares Wohnen ist letztendlich, dass sich jeder im Prinzip auch Wohnen leisten kann. Ich meine es ist jetzt natürlich, aber ich mein mir ist ja ganz klar warum jetzt die Frage kommt, da will man mich aufs Glatteis führen. Aber ich denke, dass das ganz gut die Antragspunkte da drinnen beschreibt, in diesem Antrag werden so viele Punkte beschreiben, was leistbares Wohnen bedeutet, also würde ich dich bitten den Antrag noch einmal ordentlich durchzulesen, dann wirst du da sicher einige Punkte finden, danke.

Der Vorsitzende hält nach Rücksprache mit GR Greimer fest, dass die Frage nicht ausreichend beantwortet ist – der Antragsteller gibt keine weiteren Auskünfte.

GR Hannes Sappl berichtet, dass er den Antrag nicht ganz versteht. Er versteht was er will und er glaubt auch dass Vorchdorf das schon seit Jahrzehnten lebt. GR Sprung ist auch Mitglied im Sozial- und Wohnungsausschuss. Man hat sich immer bemüht für Vorchdorfer günstigen Wohnraum zu sichern. In den letzten Jahren haben sie vielen Vorchdorfern aus

brenzlichen Situationen geholfen und günstige Wohnungen besorgt. Seit 2009 sind 246 Eigentums-, Mietwohnungen und Reihenhäuser von Sozialträgern geschaffen. Er kann dem Antrag zustimmen, denn er ist auch dafür leistbares Wohnen zu sichern.

Weiters teilt er mit, dass der Bürgermeister und er in naher Zukunft einen Termin in Linz bei der LAWOG betreffend des abgerissenen Hauses in der Pettenbacherstraße haben. Das Haus wurde 1969 eröffnet und es war nicht mehr tragbar diese Wohnungen weiter zu vermieten. Für die verbliebenen Personen im Haus wurden leistbare Ersatzwohnungen gesucht und auch gefunden. Er spricht GR Sprung an und meint: „Albert, man kann viel schreiben, man muss aber auch viel dafür tun“. Er denkt wir in Vorchdorf arbeiten gut daran leistbares Wohnen zu gewährleisten. Klar, die Preise werden immer steigen. Es gibt auch gewisse Bauunternehmen, die die Preise in die Höhe treiben. Wir sind in Vorchdorf immer bemüht, dass der soziale Wohnbau in Vorchdorf nicht zu kurz kommt.

GR Bettina Hutterer befürwortet den Antrag sehr und sie ist dafür, dass man sich aktiver für leistbares Wohnen einsetzt. Sie möchte heute anmerken, da man nicht immer Einfluss darauf hat, dass wir beim neuen Bauwerk beim Generationen-Campus-Vorchdorf die Chance hätten, extra Maßnahmen für leistbares Wohnen zu setzen.

GR Johannes Huemer teilt im Namen der ÖVP-Fraktion mit, dass leistbares Wohnen jeder befürwortet. In den letzten Jahrzehnten und auch in der Zukunft wird leistbares Wohnen gemeinsam gelebt werden. Es geht aber nur zusammen, wenn alle gemeinsam in eine Richtung gehen. Er informiert GR Sprung, dass ihn niemand auf's Glatteis führen will und nur eine einfache Frage zum Antrag gestellt wurde. Außerdem ist es durchaus üblich Rede und Antwort zu einem Antrag zu stehen. Es gibt auch andere Wege zu kommunizieren, wo niemand direkt angesprochen wird. Ob dieses Medium inhaltlich der Wahrheit entspricht, ist eine andere Geschichte. Hier geht es nun darum, dass der vor Jahren eingeschlagene Weg zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger mit bestem Wissen und Gewissen zukünftig weiter gegangen wird und der politische Spielraum um z.B. bei Widmungen positiv für Vorchdorf genutzt wird.

GR Mag. Martin Fischer berichtet, dass der Antrag an sich natürlich zu befürworten ist, das Problem ist aber sehr vielschichtig. Die Wirtschaft geht in Richtung Eigentumswohnungen. Zurzeit haben viele Leute viel Geld, das treibt den Preis nach oben. Die Aufstellung ist richtig, nur die Eigentumswohnungen sind massiv überbewertet. Das liegt aber nicht an der Gemeinde. Es stellt sich außerdem die Frage, ob die Gemeinde hier überhaupt Einfluss nehmen kann. Man kann es versuchen. Die Styria hat aufgehört Sozialwohnungen im Mietverhältnis zu bauen, da es zu lange dauert bis diese abbezahlt sind. Das ist das eigentliche Problem. Eigentumswohnungen haben viel weniger Risiko für den Errichter.

Er ist guter Dinge auch im Hinblick auf den neuen Ortsplaner – er freut sich schon auf die Zusammenarbeit. Auch GR Mag. Martin Fischer hat einige Zeit gebraucht, sich in das neue Metier einzufinden. Nun weiß er aber in welche Richtung es in Zukunft gehen soll. Der Vorsitzende hat es angesprochen, ein wenig weg von der Raumordnung und hin zu der Raumentwicklung. Flächen sollen definiert werden, wo was passieren wird. Die Planungen sollen sehr vorausschauend und zukunftsorientiert (20-30 Jahre) erfolgen. Er hofft mit dem neuen Ortsplaner positive Lösungen für diesen Bereich zu finden.

Vzbgm. Alexander Schuster findet leistbares Wohnen sehr wichtig und der Antrag ist daher aus seiner Sicht zu befürworten. Er bezieht sich auf die Wortmeldung von Bettina Hutterer und hofft dass beim 2ten Bau (Generationen-Campus-Vorchdorf), das „rein“ kommt, dass

beim ersten Bau geplant gewesen wäre. Es liegt an uns und vielleicht wäre es der erste Schritt, wenn dort der soziale Wohnbau weiter forciert wird.

GR Ing. Mag. (FH) Albert Sprung gibt wortwörtlich zu Protokoll:

Ja Hannes die Zusammenarbeit im Sozialausschuss schätze ich natürlich sehr und ich denke da wird auch wirklich extrem viel bewegt. Wie du sagst für für Menschen die einfach in Not geraten sind, die aber einfach auch wirklich eine Wohnung brauchen, die man sich auch leisten kann, ja, damit quasi leistbares Wohnen auch definiert ist. Aber es gibt ja nicht nur Sozialwohnungen, und ich glaub man muss bei diesem Antrag auch diese die Gesamtsituation sehen, ja. Wir haben ja nicht nur Sozialwohnungen, sondern auch Mietwohnungen, Eigentumswohnungen, Reihenhäuser oder auch Hauseigentum. Ich glaub das muss man in einem Gesamtpaket sehen. Es geht auch darum, dass man auch bei Hauseigentümern z.B. für die Zukunft hier, irgendwo die Grundstücke in einem Bereich hält, wo das auch noch leistbar ist. Also mein Sohn z.B.: hat sich jetzt ein Haus in Kuchl gekauft. Da ist momentan, also vor kurzem, ein Grundstück um EUR 920 der m² verkauft worden, ja. Das hätt ich mir vor vor gut 18 Jahren, seit ich jetzt in Vorchdorf lebe, nie vorstellen können, dass sich das jemals also außerhalb von Salzburg so dramatisch entwickelt und wir haben leider hier in Vorchdorf jetzt auch, muss man fast sagen, für Eigentümer zur positiven Entwicklung, für den der ein Grundstück kaufen will eine negative Entwicklung. Wir haben momentan eine Grundstückspreisentwicklung, die ist, die ist enorm und hier habe ich zum Beispiel im Antrag auch angeführt, dass es diese Baulandsicherungsmodelle gibt. Da habe ich gesehen, bei den abgesetzten Anträgen ist ja sowas schon grundsätzlich vorgesehen gewesen. Aber das geht für mich einfach zu wenig weit. Ja, das heißt, da müsste man, aber das wäre dann eigentlich auch dieser Impuls, dieser Antrag soll als Impuls gesehen werden. Man muss definieren wo siedelt man das an, gibt's da ein Gremium oder wie auch immer. Dass man einfach auch wirklich jede Entscheidung wo es halt um Bauland geht, wo es um Wohnungen geht, auch unter diesem Aspekt, unter diesem Gesichtspunkt von diesem Impuls sieht. Also nur als Beispiele: dieses Baulandsicherungsmodell da geht's darum wer sind die berücksichtigungsfähigen Personen, ja, oder gibt es eine Hauptsitzwohnregelung oder berücksichtigungsfähige Vorhaben oder auch, also ich glaube das würde schon sehr weit gehen, für mich eigentlich in dem Fall weit genug, ja. Also wenn man z.B. auch sagt was ist der Grundstückspreis, gibt es da eine Range, dass man den auch als Gemeinde festlegt. Letztendlich, es gibt einen Vertrag mit demjenigen der zum Beispiel, ich habe jetzt nur diese Umwidmungsgeschichte herausgezogen, ja, es gibt natürlich leistbares Wohnen, es gibt natürlich viel mehr. Aber nur diese Umwidmungssituation herausgezogen da hat die Gemeinde wirklich den Ball in der Hand und kann hier absolut gestalten oder auch Fristen vom Verkauf des Grundstückes bis zum Antrag der Baugenehmigung, Baubeginn usw. bis hin, dass letztendlich, wenn diese Fristen verstrichen oder überschritten werden, dass dann entsprechende Konsequenzen gibt. Also es gibt eine Vision, es gibt letztendlich ein Ziel, dass auch hier keine planlosen Widmungen mehr stattfinden, dass die Gemeinde hier viel mehr steuert, eingreift, also viel viel viel viel mehr. Der Gestaltungsraum, der Gestaltungsspielraum den man hat, den muss man als Gemeinde glaub ich ausnutzen. Wir sind zwar eine riesige Gemeinde mit 47km², aber trotzdem ist irgendwo die Fläche auch beschränkt. Und ich denke halt, die Umwidmungen sollte nicht nur einen kurzfristigen Profit für den Einzelnen bringen oder dienen, ja, sondern es soll eigentlich schon der Gemeinschaft und hier wären wir auch wieder bei dem alle zusammen, natürlich wird es auch so sein dass wir alle gemeinsam in eine positive Richtung arbeiten werden und da bin ich sehr zuversichtlich.

GV Mag. (FH) Christian Beisl stellt GR Sprung die Frage, nachdem er seit einigen ordentliches Mitglied im Sozial- und Wohnungsausschuss ist, wo seine Ideen die letzten Jahre waren? Er kommt jetzt mit vielen Vorschlägen und Ideen und teilt diese in diversen Medien und kommuniziert uns damit klar, dass seiner Meinung nach in den letzten Jahren diesbezüglich nicht viel passiert ist. Darum fragt er GR Sprung was er die letzten Jahre im Ausschuss gemacht hat.

GR Ing. Mag. (FH) Albert Sprung gibt wortwörtlich zu Protokoll:

Wir haben, also wer die Arbeit jetzt nicht im Sozialausschuss kennt, Sozial- und Wohnungsausschuss heißt es ja. Letztendlich ist natürlich eine primäre Aufgabe Sozial- und Wohnungsausschusses, dass man Wohnungen, auf der einen Seite gibt es Wohnungssuchende und auf der anderen Seite gibt es Wohnungen und die Aufgabe des Sozial- und Wohnungsausschusses ist es diese 2 zusammen zu kriegen, ja. Das heißt ich habe auf der einen Seite Wohnungssuchende, auf der anderen Seite Wohnungen, die ich vergeben kann. Die ja letztendlich die gemeinnützigen Wohnbauträger der Gemeinde zu Verfügung gestellt haben, also wir die vergeben können, wir können da verwalten wir können da auch steuern. Da ist auch sehr sehr viel passiert. Hannes kann da sehr viel erzählen, ich kann das auch erzählen. Ich glaube das würde jetzt ein bisschen zu weit führen. Das war unsere Aufgabe und ich war mit dabei bei den Entscheidungen, ja mehr ist dazu glaub ich nicht zu sagen.

GR Hannes Sappl möchte GR Sprung berichtigen. Wir vergeben diese Wohnungen nicht, wir haben lediglich ein Vorschlagsrecht über diese Wohnungen. Das letzte Wort hat immer noch der Hauseigentümer.

Der Vorsitzende bedankt sich für die zahlreichen Wortmeldungen und ergänzt diese wie folgt: Hannes Sappl hat es richtig ausgeführt, es gibt ein Vorschlagsrecht für über 180 Wohnungen in diesem Bereich. Es wird vom Sozial- und Wohnungsausschuss sehr erfolgreich ausgeführt. Es konnte schon sehr oft Personen geholfen werden. Speziell die älteren Wohnungen sind oft sehr günstig. Manchmal ist es gar nicht so leicht diese Wohnungen auch zeitnahe wieder zu füllen. (Der Obmann des Sozial- und Wohnungsausschuss nickt dazu). Es muss zwischen gemeinnützigem Wohnbau und gefördertem Wohnbau unterschieden werden. Der gemeinnützige Wohnbau deckt sich in der Regel mit dem gefördertem Wohnbau. Es gibt aber sehr wohl auch den privaten Wohnbau, der gefördert ist und geförderter Wohnbau unterliegt sehr strengen Richtlinien und damit auch den Bauerrichtungskosten. Davon lassen sich die Mietkosten bzw. die Erwerbskosten ableiten. Das ist in Vorchdorf äußerst erfolgreich gemacht worden. Heute wurden schon die 60er Jahre angesprochen. Es gab eine wesentliche Initiative in den 70er/80er Jahren (72 Wohnungen im „Peslgries“) – diese sind der Klassiker des leistbarem Wohnens. Dies sind durchaus auch große Wohnungen, welche von Familien bewohnt werden und es gibt dort auch Eigentumswohnungen. Der Antragsteller hat sich schwer getan leistbares Wohnen zu definieren. Er würde es mit den Worten des Antragstellers so ausdrücken: „Man muss das Gesamte sehen.“ Leistbares Wohnen ist dort wo man vielleicht kein Auto braucht, wo die Schule, der Nahversorger oder der öffentliche Verkehr nahe ist, wo evtl. ein Altenheim in der Nähe ist um jemanden kurzfristig (ohne ein Verkehrsmittel benutzen zu müssen) besuchen zu können. Leistbares Wohnen ist dort, wo ein Gesamtangebot im Ort ist. Wir haben uns in Vorchdorf in den letzten Jahrzehnten dieser Königsdisziplin sehr vehement und sehr erfolgreich gestellt. Wir haben uns der Königsdisziplin gestellt, im Bereich von Widmungen und Bebauungsplänen, innerörtlich Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Wir wissen aus der jüngsten Vergangenheit wie schwierig das war. Am leichtesten war es wahrscheinlich noch beim Generationen-Campus-Vorchdorf. Dank eines Welt-Konzerns und einer Vorchdorfer Familie ist

es gelungen, das Grundstück für den Generationen-Campu-Vorchdorf so aufzuteilen, dass es gut bebaubar wurde. Hätten nicht alle zusammengeholfen, der gesamte Gemeinderat, etc., wäre das nicht gelungen. Wir werden wieder zusammen helfen, dass der Bauteil Generationen-Campus-Vorchdorf-2 gelingt. Hätten wir nicht alle zusammengeholfen einen Bebauungsplan für das Gelände „ehemaliges Lagerhaus“ auf Schiene zu bringen, welcher noch nicht ganz durch ist, da der Gemeinde einige Prügel in den Weg geschmissen wurden, hätten wir nicht den Mut gehabt hier als Gemeinderat der Marktgemeinde Vorchdorf als Gestalter vehement aufzutreten, wären wir nicht so weit gekommen. In der Startphase und bereits genehmigt als geförderte Wohnungen sind über 50 Wohnungen auf diesem Areal. Hauptsächlich Wohnungen die wirklich über Generationen gehen können (Naherholung und öffentlicher Verkehr sind gegeben). Es kann nicht besser laufen. Er äußert die Sorge, dass wir uns mit diesem Antrag in die Enge treiben und die Bemühungen in der Vergangenheit nicht mehr so stark forcieren können. Er wird dem Antrag zustimmen, aber er hat die Sorge, dass wir uns zurzeit besser entwickeln, wie nach dem Antrag.

Von 2009 – 2020 sind in Vorchdorf 246 Wohnungen entstanden. Das ist zusätzlicher Wohnraum für 500 Menschen. In den nächsten Jahren 2021-2027 sind 274 Wohnungen in der Schleife. Das muss man sich einmal auf der Zunge zergehen lassen. Wenn man ganz konservativ denkt – es sind 520 Wohnungen insgesamt im Zeitraum von 18 Jahren – ist zumindest die Hälfte davon leistbar. Für 500-600 Personen ist Wohnraum geschaffen worden, bzw. wird in der allernächsten Zeit geschaffen. Albert spricht es richtig an, die Gemeinde hat es in der Hand, für solche Dinge das eine oder andere zu ermöglichen, das eine oder andere zu Preisen anzubieten, dass leistbares Wohnen möglich ist. Er bezieht sich auf das Projekt Bahnhofstraße 14. Ursprünglich gab es den großen Bedarf einer touristischen Nutzung. GR Sprung hat den Vorsitzenden in einer der letzten Sitzungen gelobt einen Hotelprojektanten zu finden. Es handelt sich aber um einen neuen „Hotelstandort“. Der Standort Bahnhofstraße 14 hat nach sehr vielen Bemühungen und mehreren Ausschreibungen, Rückzügen und Rückschlägen endlich jemanden gefunden der bereit war, die Hürde zu nehmen, die Zusatzbedingungen in Kauf zu nehmen. Das war enorm viel. Einen äußerst kritischen Abbruch, nicht nur zu bewerkstelligen, sondern auch zu verantworten (2 Häuser waren zusammengebaut). Immens viele Auflagen, welche wir dem Investor aufgebürdet haben, auf sich zu nehmen. Z.B.: haben mind. ein Geschäftslokal, eine Tiefgarage, Sicht auf den Blumenladen, ... gefordert. Es entstehen dort 33 Klein- und Kleinstwohnungen für temporäres Wohnen. Hier gibt es einen sehr hohen Bedarf. Das ist unser Gestalten, Albert. Hannes Sappl kann sicher bestätigen wie oft Menschen in Vorchdorf außer Tritt geraten und dringendst und sofort, auf die Stunde eine Wohnung suchen. Es gelingt uns mit Unternehmungen wie Mosaik und vielen privaten Wohnungsanbietern, die ihre Leerstände kurzfristig zur Verfügung stellen, eine Wohnung kurzfristig zu finden. Das entstehende Projekt Bahnhofstraße 14 deckt diese Lücke ganz entscheidend. Es ist sicher auch ein Investorenprojekt, keine Frage, aber es ist ein Projekt, das aus unserer Mitte heraus (Gemeinderat) entstanden ist und auch vom Verein Zukunft Vorchdorf von der ersten Minute bis zur Vergabe getragen wurde und noch immer begleitet wird. Es ist in erster Linie ein soziales Projekt. Menschen die in Krisen geraten, finden dort sehr schnell Wohnraum für die Zeit zur Orientierung ihres Lebens und Menschen die beruflich oft Monate in Vorchdorf zu tun haben (Montage, etc.) müssen nicht in einem Hotelzimmer wohnen, sondern finden eine angemessene Wohnsituation vor und können Teil unserer Gemeinschaft sein. Der Soziale Wohnbau – man muss ihn gesamt sehen. In der Vergangenheit ist es uns gelungen ihn gesamt zu sehen. Von ganz klein – bis relativ groß, von einfach und billig - bis gediegen und vielleicht gar nicht mehr so billig – es ist alles da und für die Zukunft ist bestens vorgesorgt. Wir haben es in der Hand Bauland zu schaffen (das ist die einfache Übung), die Altbestände zu fördern und zu Schauen das Brachlagen genutzt werden und Investoren gefunden werden. Das gelingt

nicht nur in Vorchdorf, sondern aus Vorchdorf heraus. Es wurden in der Vergangenheit viele Projekte von Vorchdorffinnen und Vorchdorffern getragen und realisiert. Es war der Mut derer, dass Vorchdorf dort steht wo es heute ist. Das heißt unterm in Strich ist es uns in 27 Jahren gelungen 1000 Wohnräume zu schaffen. Er ist überzeugt, dass alle übersehen haben wie viel wir wirklich geschafft haben. Leistbares Wohnen bezieht vieles ein, es darf durchaus auch hochwertig sein, es braucht öffentliche Verkehrsmittel, eine hochwertige Gastronomie, hochwertige Geschäfte und alles das bietet Vorchdorf für die Jungen, die Alten und ganz besonders für die Familien.

Beschluss:

Der Vorsitzende ersucht um Beschlussfassung.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

Nach dieser Abstimmung wird die Sitzung für 5 Minuten zum Durchlüften unterbrochen.

GR Hannes Sappl verlässt nach der Sitzungsunterbrechung den Sitzungsraum. Die Beschlussfähigkeit ist mit 36 anwesenden Gemeinderatsmitgliedern weiterhin gegeben.

13 Flächenwidmungsplanänderungen:

13.1 Schauflinger Hermann, Theuerwang 13, 4655 Vorchdorf - Fassung eines Grundsatzbeschlusses zur Umwidmung der Parzelle T 260/1, KG Theuerwang, von Grünland in Betriebsbaugebiet und Betriebsbaugebiet mit Schutzzone im Bauland, im Ausmaß von ca. 20.000 m²

Dieser Tagesordnungspunkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

13.2 Mag. Martin Fischer, Haresauer Straße 5, Franz Amering, Feldhamer Straße 26, Christian Payer, Haresauer Straße 47, DI (FH) Peter Schobesberger, Haresauer Straße 49, 4655 Vorchdorf - Fassung eines Grundsatzbeschlusses zur Umwidmung und ÖEK Änderung der Parzellen 263/1, T 264/1, 263/6, T 262, T 284, T 285, T 295/4, T 290/1, KG Feldham, von Grünland in Wohngebiet, im Ausmaß von ca. 9.500 m² und von Grünland in Grünfläche mit besonderer Widmung Trenngrün Nr. 6, im Ausmaß von ca. 700 m²

Dieser Tagesordnungspunkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

13.3 Helmut Kamptner, Edelhofgasse 24/6, 1180 Wien - Fassung eines Grundsatzbeschlusses zur Umwidmung der Parzellen T 130/3 (ca. 70 m²), T 130/2 (ca. 1.783 m²), T 130/1 (ca. 2.033 m²), T 126/1 (ca. 4.305 m²), KG Theuerwang, von Grünland in Sonderwidmung im Grünland "Gärten", im Gesamtausmaß von ca. 8.200 m²

Sachverhalt:

GR Mag. Martin Fischer verliert nachstehenden Sachverhalt.

FWP-Änderung Nr. 5.26 – Helmut Kamptner / THEUERWANG

Ansuchen vom: Parzellierungsentwurf der Raiffeisenbank, Ansuchen von Dkfm. Helmut Kamptner vom 07.01.2021
 Werber/Eigentümer: Helmut Kamptner, Edelhoftgasse 24/6, 1180 Wien
 Parzellen: T 130/3 (ca. 70 m²), T 130/2 (ca. 1.783 m²), T 130/1 (ca. 2.033 m²), T 126/1 (ca. 4.305 m²), KG Theuerwang, Grünland,
 Widmung von: Wohngebiet mit Schutz- oder Pufferzone (zulässig sind nur anzeigepflichtige Bauvorhaben gemäß § 25 Oö. Bauordnung (Gartenhütten) und anzeigefreie Schwimmbecken bzw. -teiche, Zufahrten und Verkehrserschließung)
 Widmung in:
 Flächenausmaß: ca. 8.191 m²
 Begründung: Für die Auf- und Erschließung der Baugrundstücke gemäß dem Vermessungsvorschlag
 Infrastruktur: Anbindung über Gemeindestraße Brunnmühlstraße, Kanalschluss ist vorhanden und liegt im Nahbereich. OWL ist aktuell nicht vorhanden – die Erweiterung der OWL ist in Planung.
 Im ÖEK ist eine landwirtschaftliche Funktion ausgewiesen.



Von den Regionsbeauftragten für Raumordnung und Naturschutz wird diese Anfrage befürwortet.

- Termin zwecks 30m Waldabstand mit Forst erforderlich
- Hinterlegung der Forstwidmung und Baumbestand in Vermessungsentwurf

Die 30 kV Freileitung wird im Zuge der Bebauung verkabelt.

Nach Rücksprache mit der Fachabteilung Forst, Herrn DDipl.-Ing. Dr. Wolfsmayr am 18.12.2020 wird folgender Widmung zugestimmt:

Sonderwidmung im Grünland „Gärten“

- Gärten mit ortsüblicher Bepflanzung
- Aufschließungsstraße gestattet
- Gartenzaun mit Einzel- bzw. Punktfundament

Begründung nichterforderliche ÖEK-Änderung des Ortsplaners vom 15.01.2020:

Die gegenständliche Umwidmungsfläche ist in ÖEK als „Landwirtschaftliche Funktion“ festgelegt. Bei der gegenständlichen Flächenwidmungsplanteiländerung wird eine Grünlandwidmung empfohlen.

Der 30m Abstand zwischen Bauland und Wald bleibt entsprechend der zusätzlichen Entwicklungshinweise (Wald) in der ÖEK-Legende erhalten, wobei im gegebenen Fall dieser Abstand durch ein Trenngrün (mit spezieller Funktion) konkret definiert wird. Dahingehend besteht aus ortsplannerischer Sicht kein Widerspruch zum Örtlichen Entwicklungskonzept, da es sich um eine Grünlandwidmung und nicht um eine Baulandwidmung handelt.

GV Mag. Reinhard Ammer findet es in diesem Zusammenhang wichtig darauf hinzuweisen, dass öffentlich zugängliche Spielplätze gewährleistet werden. Das hat den Gemeinderat schon bei den Keplinger-Gründen beschäftigt. Es soll Augenmerk darauf gelegt werden um diesen Teil der Fischböckau Spielplatzflächen zu garantieren.

Der Vorsitzende informiert, dass ein Spielplatz am Plan eingezeichnet ist (603m² sind am Plan dargestellt).

GR Mag. Martin Fischer teilt mit, dass eine allgemeine Freifläche (öffentlicher Spielplatz) bei einer solchen Größenordnung sogar Pflicht ist.

Beschlussvorschlag:

Dem Gemeinderat wird einstimmig empfohlen den Grundsatzbeschluss vom 15.12.2020 aufzuheben

und einen neuen Grundsatzbeschluss gemäß der Stellungnahme der Abteilung Forst zur Umwidmung

- der Parzellen T 130/3 (ca. 70 m²), T 130/2 (ca. 1.783 m²), T 130/1 (ca. 2.033 m²), T 126/1 (ca. 4.305 m²), KG Theuerwang,
 - von Grünland in Grünfläche mit besonderer Widmung Trenngrün Nr. 6: Waldabstand: Gärten mit ortsüblicher Bepflanzung, Gartenzaun mit Einzel- bzw. Punktfundament, Aufschließungsstraße gestattet
 - im Ausmaß von ca. 8.200 m²
- gemäß dem Oö. ROG idgF. zu fassen.

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich beschlossen

1 Stimmenthaltung: GR Monika Kronegger, FPÖ

13.4 Monika Ohler, C. Forstingerstraße 15 - Natascha Maier, Peintal 8/2 - Fassung eines Genehmigungsbeschlusses zur Umwidmung der Parzelle 1650/1, KG Messenbach, von Grünland in Dorfgebiet, im Ausmaß von ca. 2.750 m² und von Grünland in Dorfgebiet mit Schutzzone (Errichtung von Haupt- und Nebengebäuden unzulässig), im Ausmaß von ca. 690 m²

Sachverhalt:

Der Obmann des Raumordnungsausschusses, Mag. Martin Fischer verliert nachstehenden Sachverhalt.

FWP-Änderung Nr. 5.003 – Ohler, Maier - PEINTAL

Schriftliches Ansuchen vom 26.11.2019 von Monika Ohler, C. Forstingerstraße 15, 4655 Vorchdorf und Natascha Maier, Peintal 8/2, 4655 Vorchdorf auf Umwidmung der ÖEK-Bauerwartungsland Parzelle Nr. 1650/1, KG Messenbach, von Grünland in Bauland, im Ausmaß von ca. 3.708 m².

Von den Regionsbeauftragten für Raumordnung und Naturschutz wird dieses Ansuchen befürwortet, da es im ÖEK als Bauerwartungsland ausgewiesen ist.

Grund der erneuten Behandlung:

Aufgrund eines Tippfehlers im Amtsvortrag wird ein neuer Beschluss gefasst. Die Änderung betrifft das Ausmaß von 1.650 m² auf 3.708 m². Zusätzlich wird die Berichtigung der Dorfgebietswidmung auf der Parzelle 1650/2, KG Messenbach im Ausmaß von ca. 95 m² vorgenommen.

Stellungnahme Ortsplaner – Zusammenfassende Beurteilung:

Aus ortsplanerischer Sicht ist die ggst. Umwidmung von Grünland in Dorfgebiet vertretbar.

Die Nachbarn, Betroffenen, Behörden, sowie Leitungsträger wurden nachweislich über die Flächenwidmungsplan Änderung informiert.

Stellungnahme Netz Oö STROM & GAS

Positiv

Stellungnahme Abteilung Raumordnung

Wie aus den vorliegenden Unterlagen hervorgeht, plant die Marktgemeinde eine Umwidmung des ca. 3.708 m² großen Grundstückes Nr. 1650/1 (KG Messenbach) von "lafowi Grünland" in "Dorfgebiet".

In Berücksichtigung der Stellungnahmen der am Verfahren mitbeteiligten Fachdienststellen kann insbesondere aufgrund der agrarfachlichen, wasserwirtschaftlichen und forstfachlichen Einwände der ggst. Planung derzeit nicht zugestimmt werden.

Demnach sind Unmittelbar westlich der geplanten Änderung mehrere zum Teil aktive tierhaltende landwirtschaftliche Betriebe situiert. Entsprechende Nutzungskonflikte in Bezug auf die landwirtschaftlichen Tätigkeiten können nicht ausgeschlossen werden. Obwohl die geplante Änderung im örtlichen Entwicklungskonzept bereits als Erweiterungsfläche vorgesehen ist, wird eine zusätzlich Verbauung zum Zwecke einer Wohnnutzung in diesem Bereich eher kritisch gesehen. Aus rein agrarfachlicher Sicht sollte daher von der geplanten Änderung Abstand genommen werden.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die Widmung abzulehnen, da in geschlossenen Siedlungsgebieten - wie im gegenständlichen Fall - für eine geordnete und sichere Wasserversorgung grundsätzlich eine zentrale, öffentliche Anlage erforderlich ist, was sich auch in der Oö. Landesstrategie "Zukunft Trinkwasser" klar widerspiegelt.

Aus forstfachlicher Sicht werden auf Grund der Waldrandlage folgende Änderungen gefordert:

- Ein 15 Meter Breiter Streifen angrenzend zum Waldrand, welcher als gewidmetes Grünlandverbleibt.
- Angrenzend an den 15 Meter breiten Grünlandstreifen eine 15 Meter breite Schutzzone im Bauland, wo eine "Errichtung von Haupt- und Nebengebäuden unzulässig" ist.

Unabhängig der o.a. fachlichen Beurteilung ist im Falle einer Weiterführung des Verfahrens – unter Hinweis auf § 15 Abs. 2 und § 16 Abs. 1 Oö. ROG 1994 -jedenfalls die tatsächliche Verfügbarkeit der neu zu widmenden Flächen sowie deren bauliche Nutzung innerhalb des gesetzlich normierten Planungshorizonts sicherzustellen.

Die Stellungnahmen der am Verfahren mitbeteiligten Abt. Wasserwirtschaft, Land- und Forstwirtschaft, der Bezirksforstinspektion BH Gmunden und des Regionsbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz werden zur weiteren Berücksichtigung beiliegend übermittelt.

Stellungnahme Abteilung Wasserwirtschaft

Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Gmunden)

Den vorliegenden Planungen wird zugestimmt. Die Planungsfläche befindet sich in keinem durch Hochwasser (HW 1 00) oder Hangwasser gefährdeten Bereich.

Wasserversorgung

Die Umwidmung ist aus fachlicher Sicht abzulehnen. Es wurde angegeben, die Wasserversorgung der umzuwidmenden Parzellen mittels Hausbrunnen bewerkstelligen zu wollen. Aus fachlicher Sicht ist in Siedlungsgebieten -wie im gegenständlichen Fall - für eine geordnete und sichere Wasserversorgung entsprechend der Oö. Landesstrategie "Zukunft Trinkwasser" grundsätzlich eine zentrale, öffentliche Anlage erforderlich. Ein Trinkwasserversorgungskonzept, welches die volkswirtschaftlich günstigste und sinnvollste Versorgungsstruktur in einem Siedlungsgebiet ausweist, liegt bisher nicht vor.

Trinkwasserversorgung

Bei Beachtung der wasserwirtschaftlichen Interessen im Sinne der wasserwirtschaftlichen Rahmenverordnung Almtal (BGBl.Nr.78/1984) bestehen aus fachlicher Sicht keine Einwände. Die Anschlussmöglichkeit an den öffentlichen Kanal ist gegeben und es ist dieser Anschluss rechtzeitig herzustellen.

Stellungnahme Sachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz

Im November erfolgte ein Ortsaugenschein beim gegenständlichen Umwidmungsvorhaben und wird Bezug nehmend auf das Schreiben der Örtlichen Raumordnung vom 06.11.2020 betreffend der Änderung Nr. 3 des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Vorchdorf seitens des Sachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz in rein fachlicher Hinsicht wie folgt Stellung genommen:

Das gegenständliche Widmungsvorhaben sieht die Schaffung von insgesamt 3.700 m² Dorfgebiet direkt in östlichen Anschluss an die bestehende Dorfgebietswidmung vor. Südlich des Widmungsvorhabens befinden sich mehrere Wohngebietsflächen. Das Grundstück wird derzeit als mehrmahdige Wirtschaftswiese landwirtschaftlich verwendet. Aus der Stellungnahme des Ortsplaners geht hervor, dass das rechtswirksame Örtliche Entwicklungskonzept die gegenständliche Fläche als Erweiterungsmöglichkeit für dörfliche Siedlungsfunktion vorsieht. Des Weiteren besteht eine vorrangige Entwicklungsrichtung, welche eine

Entwicklung ausgehend vom bestehenden dörflichen Siedlungsbereich in Richtung Osten vorsieht.

Aus fachlicher Sicht ist keine Landschaftswirksamkeit zu erwarten, da in Richtung Süden und Westen bereits bestehende Baulichkeiten ersichtlich sind. Aus nördlicher Richtung besteht eine Baumreihe welche die neue Dorfgebietsfläche gut abschirmt. Aus Sicht des Sachverständigen für Natur- und Landschaftsschutzes bestehen gegen das geplante Widmungsvorhaben keine Einwände. Wesentliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild oder den Naturraum sind nicht zu erwarten.

Forstfachliche Stellungnahme

Es ist geplant im Ortsteil Peintal/Vorchdorf eine Umwidmung von derzeit gewidmetes Grünland in sodann Dorfgebiet durchzuführen. Konkret betroffen von der Umwidmung ist das Grundstück Nr. 1650/1 KG Messenbach, welches süd-westliche bereits an bestehendes Dorfgebiet angrenzt. Nord-westlich der Umwidmungsfläche befindet sich ein schmaler Waldstreifen mit einer durchschnittlichen Breite von mehr als 10 Metern. Der Waldstreifen ist mit mächtigen Altbäumen davon hauptsächlich mit Eiche bestockt. Es werden durchschnittliche Baumhöhen von ca. 30 Metern (entspricht dem Gefährdungsbereich) erreicht. Durch die Errichtung von Bauobjekten im Nahbereich von Waldrändern werden u. a. folgende langfristige Nutzungskonflikte und Probleme verursacht:

- Gefährdung von Bau-, insbesondere Wohnobjekten durch umstürzende Bäume und herabfallende Äste
- Behinderung der forstlichen Bewirtschaftung von Waldflächen
- Einschränkung der freien Begehrbarkeit von Waldrändern (Erholungsnutzung, allenfalls zukünftige Wanderwege)
- Beschattung von Wohnobjekten; Belästigung durch Laub- und Streufall

Aus forstfachlicher Sicht wird auf Grund der Waldrandlage folgendes gefordert:

- Ein 15 Meter Breiter Streifen angrenzend zum Waldrand, welcher als gewidmetes Grünland verbleibt.
- Und angrenzend an den 15 Meter breiten Grünlandstreifen eine 15 Meter breite Schutzzone im Bauland, wo eine "Errichtung von Haupt- und Nebengebäuden unzulässig" ist.

Unter Berücksichtigung der oben angeführten Forderungen wird der Änderung Nr. 3, Flächenwidmungsplan Nr. 5 der Gemeinde Vorchdorf aus forstfachlicher Sicht zugestimmt.

Abteilung Land- und Forstwirtschaft

Laut den vorliegenden Unterlagen soll im Bereich der Ortschaft Peintal neues Dorfgebiet im Ausmaß von rund 3.700 m² gewidmet werden.

Unmittelbar westlich der geplanten Änderung sind mehrere zum Teil aktive tierhaltende landwirtschaftliche Betriebe situiert. Entsprechende Nutzungskonflikte in Bezug auf die landwirtschaftlichen Tätigkeiten wie Lärm, Staub, Geruch,.... können nicht ausgeschlossen werden. Obwohl die geplante Änderung im örtlichen Entwicklungskonzept bereits als Erweiterungsfläche vorgesehen ist, wird eine zusätzlich Verbauung zum Zwecke einer Wohnnutzung in diesem Bereich eher kritisch gesehen. Aus rein agrarfachlicher Sicht sollte daher von der geplanten Änderung Abstand genommen werden.

Stellungnahme Marktgemeinde Vorchdorf

- 1) Zur Stellungnahme DI Kastner vom 24.11.2020: Den Forderungen der forstfachlichen Stellungnahme wird entsprochen. D.h. die Widmungsfläche wird entsprechende reduziert.

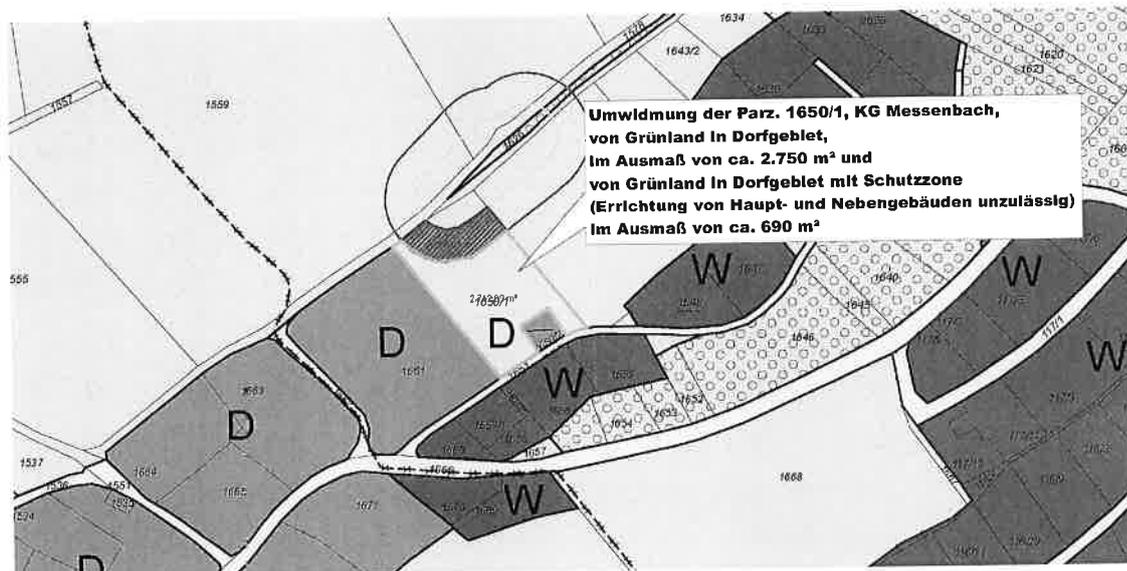
- 2) Zur Stellungnahme Ing. Zauner vom 19.11.2020: Wie Herr Ing. Zauner bereits in seiner Stellungnahme anführt wurde im Zuge der Erstellung des ÖEK Nr. 2 der geplanten Umwidmung bzw. Erweiterungsfläche von Seiten des Amtes der Oö Landesregierung bzw. deren Fachdienststellen zugestimmt. Da die geplante Widmung Dorfgebiet sich an die bereits vorhandene Widmung Dorfgebiet anpasst sind Nutzungskonflikte aufgrund der gleichartigen Widmung nicht zu erwarten.
- 3) Zur Stellungnahme Ing. Dinges vom 03.12.2020. Die Zustimmung zur Trinkwasserversorgung wird zur Kenntnis genommen.
Da die Wasserversorgung bei gegenständlicher Liegenschaft durch Hausbrunnen bewerkstelligt wird und dies seit Jahrzehnten eine einwandfreie Trinkwasserversorgung gewährleistet, ist aus Gründen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit die Versorgung mittels Ortswasserleitung nicht vorgesehen bzw. ist die Ablehnung der Widmung aufgrund der Stellungnahme zur Trinkwasserversorgung nicht nachvollziehbar.
- 4) Stellungnahme vom 26.11.2020 DI Zachhuber: Die positive Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
- 5) Stellungnahme DI Kadar vom 09.12.2020: Die in der Stellungnahme zusammengefassten Stellungnahmen der Fachabteilungen wurde sowohl in mehreren Raumordnungs- und Gemeinderatssitzungen ausführlich besprochen bzw. wurden auch mehrere Lokalausweise durchgeführt. Das Ergebnis dieser Besprechungen wurde unter Punkt 1-5 ausführlich erläutert.

Der baulichen Nutzung innerhalb des gesetzlich normierten Planungshorizonts wird durch entsprechenden Baulandsicherungsverträgen entsprochen.

Wie bereits oben erwähnt wurde vom Amt der Oö. Landesregierung bzw. deren Fachdienststellen dem ÖEK Nr. 2 zugestimmt. Es ist daher die Ablehnung der nun geplanten Umsetzung des ÖEK Nr. 2 nicht nachvollziehbar bzw. wird dadurch eine gewisse Planungssicherheit in Frage gestellt. Sowohl die Raumordnungsausschussmitglieder als auch der Gemeinderat der Marktgemeinde Vorchdorf handelt im Sinne des ÖEK Nr. 2 bzw. werden Zusagen für mögliche Widmungen lediglich auf Basis dessen getätigt, es ist daher unbedingt erforderlich das die Planungsziele des ÖEK Nr. 2 auch umgesetzt werden können, da ansonsten keine wie immer gearteten Aussagen für mögliche zukünftige Widmungen mehr getätigt werden könnten.

Die Marktgemeinde Vorchdorf bittet daher höflichst im Sinne der Interessensabwägung und unter Berücksichtigung der o.a. Argumentation der geplanten Umwidmung zuzustimmen.

Neuer Plan nach Vorverfahren:



Ergänzend zum Vorlagebericht hält GR Mag. Martin Fischer als Obmann des Raumordnungsausschusses der Berichtersteller fest, dass in die heutige Beschlussfassung der unentgeltliche Übertrag von Verkehrsflächen in das öffentliche Gut durch die Widmungswerber zu erfolgen hat. Im betreffenden Fall insofern, dass die bestehende Erschließungsstraße angrenzend zum neuen Widmungsgebiet auf 6m verbreitert wird und dass im Falle einer erforderlichen inneren Erschließung die dazu benötigte Straßenfläche, sofern diese öffentlich sein sollte, ebenfalls in der Breite von 6m und in der Ausführung eines Ringschlusses von den Widmungswerbern unentgeltlich abzutreten ist. Des Weiteren haben die Widmungswerber gleichlautend der gängigen Praxis den dazu erforderlichen Unterbau auf ihre Kosten herzustellen.

Beschlussvorschlag:

Dem Gemeinderat wird einstimmig empfohlen einen Genehmigungsbeschluss zur Umwidmung

- der Parzelle Nr. 1650/1, KG Messenbach,
- von Grünland in Dorfgebiet, im Ausmaß von ca. 2.750 m² und
- von Grünland in Dorfgebiet mit Schutzzone (Errichtung von Haupt- und Nebengebäuden unzulässig), im Ausmaß von ca. 690 m²
- unentgeltlicher Übertrag von Verkehrsflächen in das öffentliche Gut durch die Widmungswerber (Erweiterung der bestehenden Erschließungsstraße angrenzend zum neuen Widmungsgebiet auf 6m - im Falle einer erforderlichen inneren Erschließung ist die dazu benötigte Straßenfläche, sofern diese öffentlich sein sollte, ebenfalls in der Breite von 6m und in der Ausführung eines Ringschlusses von den Widmungswerbern unentgeltlich abzutreten. Der erforderliche Unterbau ist auf ihre Kosten herzustellen.)
- sowie den beiliegenden Baulandsicherungsvertrag, gemäß dem Oö. ROG idgF zu fassen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

1 Befangenheit: GV Natascha Maier, FPÖ

13.5 NEU-BAU Invest und Management GmbH, Moosbergweg 55, 4810 Gmunden - Fassung eines Genehmigungsbeschlusses zur Umwidmung der Parzellen 150/3 (279 m²), 149/4 (87 m²), KG Vorchdorf, von Verkehrsfläche in Wohngebiet, im Gesamtausmaß von ca. 366 m²

Sachverhalt:

FWP-Änderung Nr. 5.010 – NEUBAU-Invest - MESSENBACHERSTRASSE

Ansuchen vom 23.06.2020 von der Firma NEU-BAU Invest und Management GmbH, Moosbergweg 55, 4810 Gmunden zur Umwidmung der Parzellen 150/3 (279 m²), 149/4 (87 m²), KG Vorchdorf, von Verkehrsfläche in Wohngebiet, im Gesamtausmaß von ca. 366 m². Für die geplante Errichtung eines Müllhauses laut Einreichplan zum Bauvorhaben Bau-40/2020/HD - Errichtung von Wohnungen samt Tiefgarage in der Messenbacherstraße. sowie den Abbruch des best. Gebäudes.

Im Zuge der Änderung wird die 9 m² große Parzelle 909/2, KG Vorchdorf ebenfalls von Verkehrsfläche in Wohngebiet korrigiert.

Das Ansuchen wird von den Regionsbeauftragten für Raumordnung und Naturschutz befürwortet.

Stellungnahme Ortsplaner

Aus ortsplanerischer Sicht kann der geplanten Umwidmung von "Verkehrsfläche" in "Bauland - Wohngebiet", unter der Voraussetzung, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den Bach (Gewässerökologie) hat, zugestimmt werden.

Der Grundeigentümer, Betroffene, Behörden sowie Leitungsträger wurden nachweislich mittels Verständigung über die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.010 – NEUBAU-Invest - MESSENBACHERSTRASSE informiert.

Netz Oö – STROM und GAS

Positiv – kein Einwand

Stellungnahme Abteilung Raumordnung

Entsprechend dem vorliegenden Änderungsplan ist die Umwidmung der insgesamt ca. 375 m² großen Grundstücke Nr. 149/4, 150/3 und 909/2 (KG Vorchdorf) von "Verkehrsfläche-fließender Verkehr" in "Wohngebiet" geplant.

Ein Widerspruch zu den grundlegenden Intentionen des ÖEKs wird - im Sinne der Stellungnahme des Ortsplaners- nicht gesehen.

In Berücksichtigung der Stellungnahmen der am Verfahren mitbeteiligten Fachdienststellen (diese werden zur weiteren Berücksichtigung beiliegend übermittelt) kann aus fachlicher Sicht die ggst. Planung nur dann zur Kenntnis genommen werden wenn die wasserwirtschaftliche Forderung (demnach wird der Umwidmung der Gewässerfläche - Grst. Nr. 909/2 - nicht zugestimmt) entsprechend berücksichtigt wird.

Sachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz

Das gegenständliche Widmungsvorhaben sieht die Änderung einer bestehenden Verkehrsfläche in die Widmungskategorie "Bauland - Wohngebiet" vor. Das Widmungsvorhaben befindet sich in einem bereits dicht verbauten Gebiet und soll zukünftig mit mehreren mehrgeschossigen Wohnbauten bebaut werden. Die Änderung der Widmungskategorie von Verkehrsfläche auf Wohngebiet verursacht keine negativen Auswirkungen auf das Ortsbild. Aus Sicht des Sachverständigen für Natur- und Landschaftsschutzes bestehen keine Einwände gegen das geplante Widmungsvorhaben.

Abteilung Wasserwirtschaft

Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Gmunden)

Östlich der Planungsfläche entwässert die Laudach in Richtung Norden, wobei ein Nebenrinne, welches in erster Linie als Zuleitungskanal für eine Fischteichanlage dient, direkt durch die geplante Widmungsfläche verläuft. Dieses Rinne ist ober- und unterwasserseitig als Gewässerfläche ausgewiesen.

Bei Neuwidmungen sind die allgemeinen wasserwirtschaftlichen und gewässerökologischen Zielsetzungen im Hinblick auf die Einhaltung der notwendigen Pufferzonen zwischen Gewässer und einer Neuwidmung einzufordern.

Dahingehend wird bei Neuwidmungen in Gewässernähe grundsätzlich entlang von Gewässern ein Grünzug mit einer Mindestbreite von 10 Metern (gemessen ab der Böschungsoberkante vom Gewässer bzw. der Grundstücksgrenze) gefordert. Aus fachlicher Sicht sind in einem gewässerbegleitenden Grünzug u.a. auch Nebengebäude, etc. nicht zulässig.

Nachdem es sich bei dem gegenständlichen Rinne jedoch um einen Zuleitungskanal handelt und im umliegenden Bereich bereits sämtliche Flächen bis zur Grundstücksgrenze zum Rinne als Wohngebiet gewidmet sind, kann aus fachlicher Sicht von der Ausweisung eines Grünzuges über eine Länge von lediglich 8 m abgesehen werden.

Es wird jedoch der Umwidmung der Gewässerfläche (Gst. Nr. 909/2) nicht zugestimmt.

Der Antrag auf Umwidmung wird deshalb aus fachlicher Sicht vorerst abgelehnt.

Trinkwasservorsorge

Bei Beachtung der wasserwirtschaftlichen Interessen im Sinne der wasserwirtschaftlichen Rahmenverordnung Almtal (BGBl.Nr. 78/1984) bestehen aus fachlicher Sicht keine Einwände.

Stellungnahme der Marktgemeinde Vorchdorf

Entsprechend dem Schreiben des Herrn DI Kadar vom 18.01.2021 ist der Stellungnahme des Herrn Ing. Dinges vom 03.12.2020 zu entsprechen. Dh. es ist auf die Umwidmung der Gewässerfläche Grst. Nr. 909/2, KG Messenbach zu verzichten.

Dieser Forderung wird entsprochen und somit steht einer Bewilligung der ggst. Flächenwidmungsänderung nichts mehr im Wege.

GV Mag. Reinhard Ammer möchte auf eine Kleinigkeit hinweisen. Da der Vorsitzende mit dem Immobilienentwickler in einem guten Kontakt steht, ersucht er bei einem Gespräch den Weg als öffentlichen Zugang Richtung Bahnhof, etc. anzusprechen, damit dieser auch in Zukunft garantiert genutzt werden kann und die Menschen, die dort Wohnraum finden, problemlos Zugang zu dieser Wegbindung haben.

Der Vorsitzende teilt mit, dass es das mit der NEU-BAU Invest besprechen wird.

Beschlussvorschlag:

Dem Gemeinderat wird einstimmig empfohlen einen Genehmigungsbeschluss zur Umwidmung

- der Parzellen 150/3 (279 m²), 149/4 (87 m²), KG Vorchdorf,
 - von Verkehrsfläche (Fließender Verkehr) in Wohngebiet,
 - im Gesamtausmaß von ca. 366 m²
- gemäß Oö. ROG idgF zu fassen.

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich beschlossen

1 Stimmenthaltung: GR Monika Kronegger, FPÖ

13.6 Sandra Sprung, Tachlau 7, 4655 Vorchdorf - Fassung eines Genehmigungsbeschlusses zur Umwidmung und ÖEK Änderung der Parzelle 388/10, KG Lederau, von Grünland in Wohngebiet mit Schutzzone (anzeigepflichtige Bauten), im Ausmaß von ca. 370 m², in Wohngebiet mit Schutzzone (von jeglicher Bebauung mittels Hauptgebäude freihalten), im Ausmaß von ca. 65 m² und 5 m breiter Grünzug, im Ausmaß von ca. 65 m²

Vor den nächsten 2 Tagesordnungspunkten erklärt der Obmann des Raumordnungsausschusses GR Mag. Martin Fischer diverse Begriffe (Bauland, Grünland, etc) der Raumordnung.

Sachverhalt:

GR Mag. Martin Fischer berichtet über nachstehenden Amtsvortrag.

FWP- Änderung Nr. 5.011 – Sprung – LEDERAU
ÖEK-Änderung Nr. 2.03 - LEDERAU

Ansuchen um Abänderung des Flächenwidmungsplanes vom 31.07.2020 von Sandra Sprung, Tachlau 7, 4655 Vorchdorf für das Grundstück 388/10, KG Lederau, von Grünland in Wohngebiet gegebenenfalls mit eingeschränkter Nutzung für Pool, Gartenhütte und Kinderspielfeld, im Ausmaß von ca. 723 m².

Von den Regionsbeauftragten wird dieses Ansuchen mit einer maximalen Fläche von ca. 500 m² als Wohngebiet mit Schutz- oder Pufferzone (nur Pool und Nebengebäude wie Gartenhütte) befürwortet.

Stellungnahme Ortsplaner

Aus ortsplanarischer Sicht ist die geplante Umwidmung von "Grünland" in "Wohngebiet" und der zusätzlichen Schutzzone "SP 29", unter der Voraussetzung, dass keine negativen Auswirkungen auf den bestehenden Bach (Gewässerökologie) bestehen, vertretbar.

Der Grundeigentümer, Betroffene, Behörden sowie Leitungsträger wurden nachweislich mittels Verständigungen über die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.011 – Sprung - LEDERAU und die ÖEK Änderung Nr. 2.03 (LEDERAU) informiert.

Netz Oö – STROM und GAS zu FWP und ÖEK-Änderung
Positiv – kein Einwand

Stellungnahme Abteilung Raumordnung

Entsprechend den vorliegenden Änderungsplänen soll eine ca. 500 große Teilfläche des Grundstückes Nr. 388/10 (KG Lederau) von "lafowi Grünland" in "Wohngebiet" (überlagert mit einer Schutzzone "SP29: Es ist nur die Errichtung von Pools und Nebengebäude wie Gartenhütten erlaubt" umgewidmet werden sowie im ÖEK - als Abschluss der Baulandentwicklung in diesem Bereich- eine Pufferfunktion ausgewiesen werden.

In Berücksichtigung der Beurteilungen der am Verfahren mitbeteiligten Fachdienststellen kann insbesondere aufgrund der darin vorgebrachten Einwände der ggst. Planung nur dann zugestimmt werden, wenn mit der Widmung ein entsprechender Abstand zum Gewässer eingehalten wird. Im Detail wird auf die beiliegend übermittelten Stellungnahmen der Abt. Wasserwirtschaft und des Regionsbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz verwiesen.

Hinsichtlich des Baubestandes auf der Fläche ist die Grundlagenforschung zu ergänzen (Feststellungen der Gemeinde zum Baukonsens). Die rechtliche Beurteilung hinsichtlich der erforderlichen von der Gemeinde durchzuführenden Grundlagenforschung und Interessenabwägung (§ 36 Abs. 6 Oö. ROG 1994) wird im aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren durch die Aufsichtsbehörde erfolgen.

Stellungnahme Sachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz

Gegenstand der Beurteilung ist die Umwidmung auf einem Teilbereich der Parzelle 388/10 in der Katastralgemeinde Lederau im Ausmaß von ca. 500 m² von derzeit "Grünland (LA-FOWI)" in "Wohngebiet" mit der Schutz- oder Pufferzone im Bauland "SP 29" (Es ist nur die Errichtung von Pools und Nebengebäude wie Gartenhütten erlaubt). Die Fläche grenzt im Norden direkt an bereits konsumiertes Wohngebiet an. Im Nahbereich des Änderungsgebietes verläuft ein Bach mit der Ersichtlichmachung Gewässer.

Aus fachlicher Sicht muss mit der Widmung ein Abstand von 10 m zur Uferlinie eingehalten werden. Die Fortführung der Wohngebietswidmung auch mit der Schutz- und Pufferzone an der Uferlinie des Nebengerinnes der Alm kann nicht nachvollzogen werden. Der gegenständliche Widmungsantrag wird negativ beurteilt.

Stellungnahme Abteilung Wasserwirtschaft

Trinkwasservorsorge

Bei Beachtung der wasserwirtschaftlichen Interessen im Sinne der wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung Almtal (BGBl.Nr.78/1984) bestehen aus fachlicher Sicht keine Einwände.

Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Gmunden)

Westlich der Planungsfläche entwässert ein Nebengerinne der Alm in Richtung Norden.

Bei Neuwidmungen sind die allgemeinen wasserwirtschaftlichen und gewässerökologischen Zielsetzungen im Hinblick auf die Einhaltung der notwendigen Pufferzonen zwischen Gewässer und einer Neuwidmung einzufordern.

Dahingehend wird bei Neuwidmungen in Gewässernähe grundsätzlich entlang von Gewässern ein Grünzug mit einer Mindestbreite von 10 Metern (gemessen ab der Böschungsoberkante vom Gewässer bzw. der Grundstücksgrenze) gefordert. Aus fachlicher Sicht sind in einem gewässerbegleitenden Grünzug u.a. auch Nebengebäude, etc. nicht zulässig.

Diese landesweit üblichen Vorgaben sind im gegenständlichen Verfahren nicht berücksichtigt. Der Antrag auf Umwidmung wird deshalb aus fachlicher Sicht abgelehnt.

Stellungnahme Marktgemeinde Vorchdorf

Gemäß Schreiben von Herrn DI Kadar vom 14.01.2021 ist gemäß Stellungnahme des Herrn DI Zachhuber ein entsprechender Abstand zum Gewässer einzuhalten. Gemäß Stellungnahme des Herrn DI Zachhuber ist aus fachlicher Sicht mit der Widmung ein Abstand von 10 m zur Uferlinie einzuhalten. Nach telefonischer Besprechung vom 20.01.2021 mit Herrn DI Zachhuber ist dieser bereit ggst. Widmung zuzustimmen, wenn ein 5 m breiter Grünzug entlang des Gewässers von jeglicher Bebauung freigehalten wird und ein weiterer 5 m breiter Widmungsbereich von jeglicher Bebauung mittels Hauptgebäude ebenfalls freigehalten wird. Dieser Forderung wird selbstverständlich entsprochen.

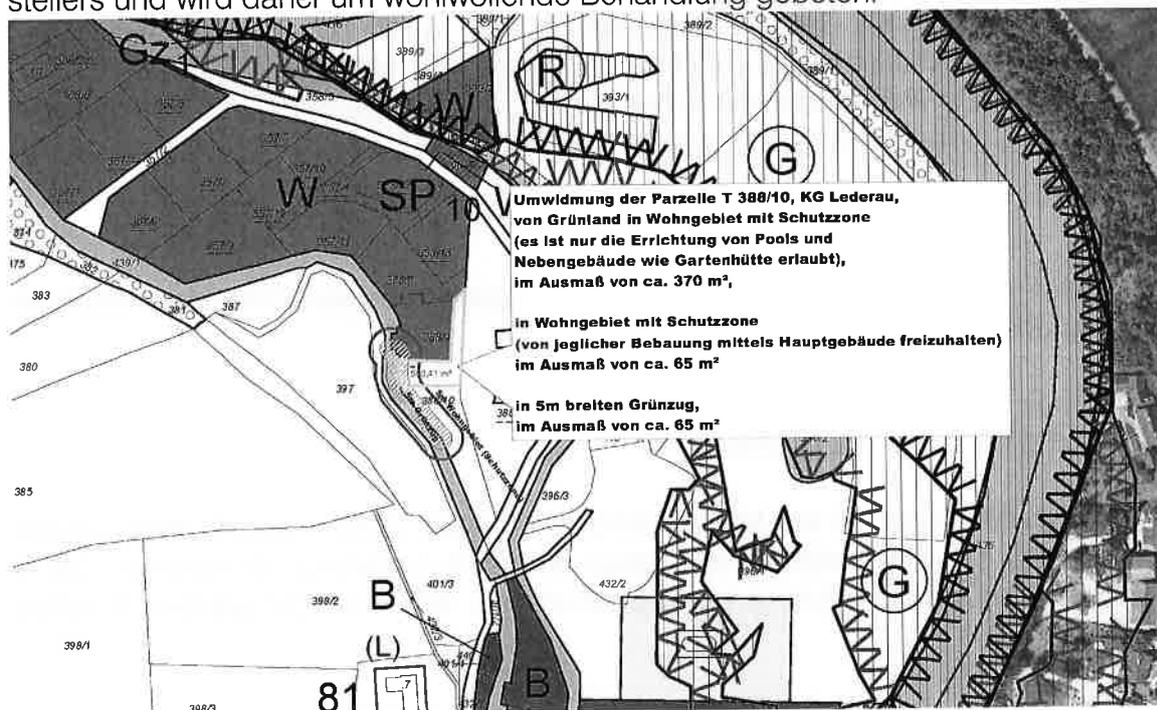
Die von Herrn DI Kadar eingeforderte Grundlagenforschung (Feststellungen der Gemeinde zum Baukonsens) kann wie folgt beantwortet werden:

Pools bis zu einer Größe von max. 35 m² mit einer max. Wassertiefe von 1,5 m sind gemäß Oö. BauO bewilligungs- und anzeigefrei. Diese Tatsache haben mehrere Liegenschaftsbesitzer dahin ausgelegt, dass Pool bis zur vorgenannten Maximalgröße errichtet werden dürfen. Diese haben jedoch übersehen, dass trotzdem eine Errichtung nur im Bauland gestattet ist. In gegenständlichem Fall wurde ein Pool zum Teil in gewidmeten Bauland und zum Teil im Grünland errichtet.

Seitens der Marktgemeinde Vorchdorf wird daher gebeten dem Widmungsansuchen zuzustimmen, da den Forderungen der Naturschutzbehörde (DI Zachhuber) als auch der Abteilung Wasserwirtschaft entsprochen werden.

Sowohl ein Teil der Mitglieder des Gemeinderates als auch der gesamte Raumordnungsausschuss hat sich vor Ort mit ggst. Widmungsansuchen befasst und wird von diesem oa. Stellungnahme unterstützt bzw. sollte dem Widmungsansuchen aufgrund der Geringfügigkeit entsprochen werden.

Die zwar gesetzwidrige Errichtung des Pools beruht jedoch auf einem Irrtum des Antragstellers und wird daher um wohlwollende Behandlung gebeten.



GV Christian Beisl fragt, ob das Grundstück bebaut oder unbebaut ist.

GR Ing. Mag. (FH) Albert Sprung beantwortet diese Frage nicht.

GR Franz Amering stellt den Antrag auf Vertagung.

Abstimmungsergebnis Antrag auf Vertagung:

mehrheitlich beschlossen

27 Stimmen dafür

3 Gegenstimmen: GV Mag. Reinhard Ammer, GRÜNE
GR Eva Brandstötter-Eiersebner, GRÜNE
GR Ing. Mag. (FH) Albert Sprung, ÖVP

6 Stimmenthaltungen: BGM DI Gunter Schimpl, ÖVP
GR Ing. Christian Hummelbrunner, ÖVP
GR Klaus Richter, SPÖ
GR Johann Aigner, ÖVP
GR Augustine Kroißmayr, FPÖ
GR Mag. Andreas Hausl, GRÜNE

<p>13.7 Margit und Gerald Gabat, Brückenweg 9, 4655 Vorchdorf - Fassung eines Genehmigungsbeschlusses zur Umwidmung der Parzelle 70/8, KG Feldham, von Grünland in Wohngebiet mit Schutzzone (nur Nebengebäude), im Ausmaß von ca. 323 m² und in Grünzug (querende Zufahrt zulässig), im Ausmaß von ca. 76 m²</p>

Sachverhalt:

GR Mag. Martin Fischer, Obmann des Raumordnungsausschusses bringt nachstehenden Amtsvortrag dem Gemeinderat näher.

FWP-Änderung Nr. 5.012 – Gabat – FELDHAM
ÖEK-Änderung Nr. 2.04 - FELDHAM

Ansuchen vom 19. August 20 von Margit und Gerald Gabat, Brückenweg 9, 4655 Vorchdorf um Abänderung des Flächenwidmungsplanes und ÖEK-Änderung der Parzelle 70/8, KG Feldham, von Grünland in Bauland, im Ausmaß von ca. 399 m² für die geplante Errichtung einer Gartenhütte.

Von den Regionsbeauftragten für Raumordnung und Naturschutz wird dieses Ansuchen als Wohngebiet mit Schutz- oder Pufferzone (nur Nebengebäude) befürwortet.

Stellungnahme Ortsplaner

Aus ortsplanarischer Sicht ist die geplante Umwidmung von "Grünland" in "Wohngebiet" und der zusätzlichen Schutzzone "SP 23" unter der Voraussetzung, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den bestehenden Bach (Gewässerökologie) hat, vertretbar.

Aus ortsplanarischer Sicht wird angemerkt, dass aufgrund der Figuration kein weiterer Bauplatz geschaffen werden kann und daher eine ÖEK-Änderung nicht notwendig wäre.

Die Grundeigentümer, Betroffene, Behörden sowie Leitungsträger wurden nachweislich mittels Verständigungen über die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.012 – Gabat- FELDHAM und der ÖEK Änderung Nr. 2.04 – FELDHAM informiert.

Netz Oö – STROM und GAS zu FWP und ÖEK-Änderung
Positiv – kein Einwand

Stellungnahme Abteilung Raumordnung

Die Gemeinde plant die Umwidmung des ca. 399 m² großen Grundstückes Nr. 70/8 von "lafowi Grünland" in "Wohngebiet", überlagert mit einer Schutzzone "SP 23: Es ist nur die Errichtung von Nebengebäude zulässig", sowie eine entsprechende Anpassung des ÖEKs. In Berücksichtigung der Stellungnahmen der am Verfahren mitbeteiligten Fachdienststellen (diese werden zur weiteren Berücksichtigung beiliegend zur Kenntnis gebracht) kann insbesondere aufgrund der wasserwirtschaftlichen Einwände (bei Neuwidmungen in Gewässernähe ist grundsätzlich entlang von Gewässern ein Grünzug mit einer Mindestbreite von 10 Metern - gemessen ab der Böschungsoberkante vom Gewässer bzw. der Grundstücksgrenze - auszuweisen) der ggst. Planung in der vorliegenden Form nicht zugestimmt werden.

Hinsichtlich des Baubestandes auf der Fläche ist die Grundlagenforschung zu ergänzen (Feststellungen der Gemeinde zum Baukonsens). Die rechtliche Beurteilung hinsichtlich der erforderlichen von der Gemeinde durchzuführenden Grundlagenforschung und Interessenabwägung (§ 36 Abs. 6 Oö. ROG 1994) wird im aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren durch die Aufsichtsbehörde erfolgen.

Anmerkung

Aufgrund der Kleinflächigkeit des Änderungsbereiches sowie der Tatsache, dass kein neuer Bauplatz geschaffen wird, erscheint aus ho. Sicht die vorgenommene Änderung des ÖEKs nicht notwendig zu sein.

Stellungnahme Sachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz

Gegenstand der Beurteilung ist die Umwidmung auf einem Teilbereich der Parzelle 70/8 in der Katastralgemeinde Feldham im Ausmaß von ca. 399 m² von derzeit "Grünland (LA-FOWI)" in "Wohngebiet" mit der Schutz- oder Pufferzone im Bauland "SP 23" (Es ist nur die Errichtung von Nebengebäude zulässig).

Die Fläche grenzt im Norden direkt an bereits konsumiertes Wohngebiet an. Im Osten verläuft eine Bahnlinie der Stern & Hafferl - Lokalbahnen. Östlich der Bahntrasse besteht die Widmung Mischbaugesamt. Die Zufahrt zur ggst. Fläche erfolgt von Norden über eine Privatstraße an der Westseite des Grundstückes, welche an die Gemeindestraße "Brückenweg" angeschlossen ist.

Diese private Zufahrtsstraße befindet sich direkt im Nahbereich der Laudach und trennt den bestehenden Siedlungsbereich vom Ufer.

Aufgrund dieser Vorbelastung bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Einwände gegen das beantragte Umwidmungsvorhaben. Eine Beeinträchtigung der Ufervegetation der Laudach ist durch den Abstand zur Uferlinie nicht zu erwarten.

Stellungnahme Abteilung Wasserwirtschaft
Trinkwasservorsorge

Bei Beachtung der wasserwirtschaftlichen Interessen im Sinne der wasserwirtschaftlichen Rahmenverordnung Almtal (BGBl.Nr.78/1984) bestehen aus fachlicher Sicht keine Einwände.
Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Gmunden)

Westlich der Planungsfläche entwässert die Laudach in Richtung Norden. Bei Neuwidmungen sind die allgemeinen wasserwirtschaftlichen und gewässerökologischen Zielsetzungen im Hinblick auf die Einhaltung der notwendigen Pufferzonen zwischen Gewässer und einer Neuwidmung einzufordern.

Dahingehend wird bei Neuwidmungen in Gewässernähe grundsätzlich entlang von Gewässern ein Grünzug mit einer Mindestbreite von 10 Metern (gemessen ab der Böschungsoberkante vom Gewässer bzw. der Grundstücksgrenze) gefordert. Aus fachlicher Sicht sind in einem gewässerbegleitenden Grünzug u.a. auch Nebengebäude, etc. nicht zulässig. Diese landesweit üblichen Vorgaben sind im gegenständlichen Verfahren nicht berücksichtigt.

Der Antrag auf Umwidmung wird deshalb aus fachlicher Sicht abgelehnt.

Stellungnahme Marktgemeinde Vorchdorf

Gemäß Schreiben von Herrn DI Kadar vom 18.01.2021 ist gemäß Stellungnahme des Herrn DI Zachhuber ein entsprechender Abstand zum Gewässer einzuhalten. Gemäß Stellungnahme des Herrn DI Zachhuber ist aus fachlicher Sicht mit der Widmung ein Abstand von 10 m zur Uferlinie einzuhalten. Nach telefonischer Besprechung vom 20.01.2021 mit Herrn DI Zachhuber ist dieser bereit ggst. Widmung zuzustimmen, wenn ein 5 m breiter Grünzug entlang des Gewässers von jeglicher Bebauung freigehalten wird und ein weiterer 5 m breiter Widmungsbereich von jeglicher Bebauung mittels Hauptgebäude ebenfalls freigehalten wird. Dieser Forderung wird selbstverständlich entsprochen.

Laut Telefonat vom 20.01.2021 mit Herrn Ing. Dinges hat dieser mitgeteilt, dass eine Reduzierung des 10 m Grünzugs gemäß seiner Stellungnahme vom 03.12.2020 nur zugestimmt werden kann, wenn die Zuständigen Sachbearbeiter (Herr DI Heidinger) diese Reduzierung als Vertretbar ansehen.

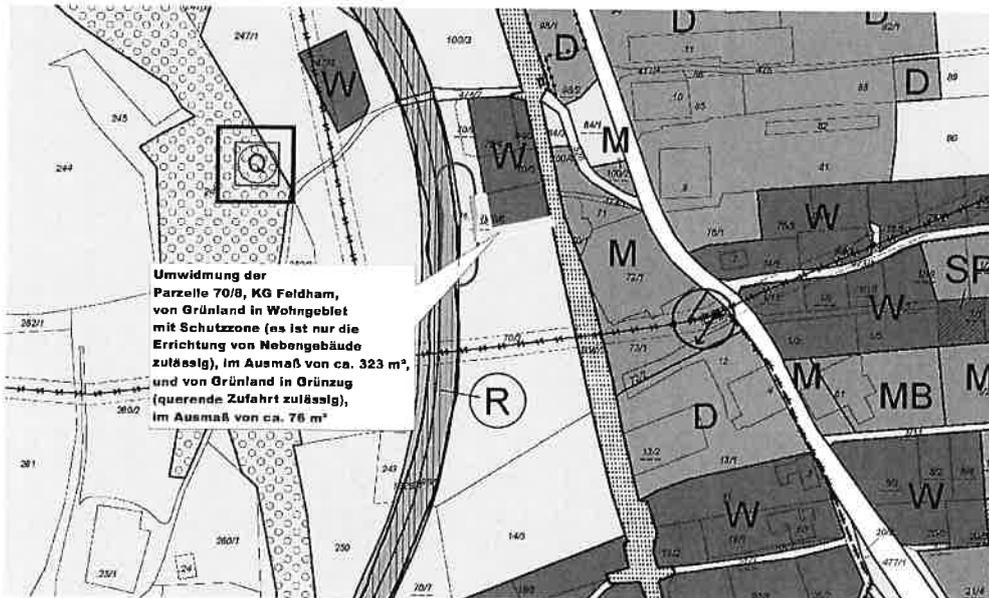
Laut Telefonat vom 21.01.2021 mit Herrn Heidinger ist eine Umwidmung nur dann möglich, wenn im 10m Bereich zum Gewässer ein Grünzug (Querende Zufahrt zulässig) ausgewiesen wird.

Die von Herrn D Kadar eingeforderte Grundlagenforschung (Feststellungen der Gemeinde zum Baukonsens) kann wie folgt beantwortet werden:

Die auf ggst. Grundstück vorhandene Gartenhütte wurde ursprünglich als Bauhütte für die Errichtung des ggst. Einfamilienhauses genutzt und nach Fertigstellung der Bauarbeiten als Spielhaus (für die damals kleinen Kinder) bzw. in weiterer Folge als Gartenhütte verwendet. Seitens der Marktgemeinde Vorchdorf wird daher gebeten dem Widmungsansuchen zuzustimmen, da den Forderungen der Naturschutzbehörde (Herrn DI Zachhuber) als auch der Abteilung Wasserwirtschaft entsprochen werden.

Der Antragsteller erklärte sich prinzipiell bereit ggst. Gartenhütte zu entfernen und nach erfolgter Widmung diese wieder zu errichten. Da dieser Aufwand seitens der Marktgemeinde Vorchdorf als unverhältnismäßig angesehen wird, wird höflichst gebeten ggst. Widmungsansuchen zuzustimmen.

Sowohl ein Teil der Mitglieder des Gemeinderates als auch der gesamte Raumordnungsausschuss hat sich vor Ort mit ggst. Widmungsansuchen befasst und wird von diesem oa. Stellungnahme unterstützt bzw. sollte dem Widmungsansuchen aufgrund der Geringfügigkeit entsprochen werden.



Beschlussvorschlag:

Dem Gemeinderat wird einstimmig empfohlen einen Genehmigungsbeschluss zur Umwidmung,

- der Parzelle 70/8, KG Feldham,
- von Grünland in Wohngebiet mit Schutzzone (es ist nur die Errichtung von Nebengebäude zulässig), im Ausmaß von ca. 323 m²,
- von Grünland in Grünzug (querende Zufahrt zulässig), im Ausmaß von ca. 76 m², gemäß Oö. ROG idgF. zu fassen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

13.8 Susanne und Josef Huemer, Einsiedlinger Straße 37, 4655 Vorchdorf - Fassung eines Genehmigungsbeschlusses zur Umwidmung der Parzellen 146, 147/1, T 148/1 und T 152/1, KG Einsiedling, von Grünland in Wohngebiet, im Ausmaß von ca. 11.794 m²

Sachverhalt:

GR Mag. Martin Fischer verliest nachstehenden Amtsvortrag.

FWP-Änderung Nr. 5.002 – Huemer, Schneeberger / EINSIEDLING
 ÖEK-Änderung Nr. 2.01 - EINSIEDLING

Anfrage vom 21.05.2019 von Josef Huemer, Einsiedlinger Straße 37, 4655 Vorchdorf auf Umwidmung der Parzellen 147/1 (ca. 3.871 m²), T 148/1 (ca. 5.628 m²) und T 152/1 (ca. 1.101 m²), KG Einsiedling, von Grünland in Wohngebiet, im Ausmaß von ca. 10.600 m².

Von den Regionsbeauftragten wird diese Anfrage befürwortet. (Baulückenschluss)

Nach der Vorberatung mit dem Regionsbeauftragten für Raumordnung am 19.11.2019 wurde im Zuge der Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 (Erstellung FWP Nr. 5 und ÖEK Nr. 2), die FWP Änderung Nr. 64 (Parzelle 146, KG Einsiedling, von Grünland in Wohngebiet, im Ausmaß von ca. 1.245 m²), aufgrund einer möglichen Versagung entfernt.

Es wird empfohlen diese Parzelle in ein Einzeländerungsverfahren aufzunehmen.

Nach Vorberatung im Raumordnungsausschuss vom 21.11.2019 wird empfohlen diese Parzelle im Einzeländerungsverfahren FWP Nr. 185 – ÖEK Nr. 45 aufzunehmen. Am 10.12.2019 wurde ein Grundsatzbeschluss im Gemeinderat gefasst.

Aufgrund der Einleitung des Verfahrens nach Rechtswirksamkeit des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 und des ÖEK Nr. 2 wird empfohlen den Grundsatzbeschluss vom 10.12.2019 aufzuheben und neu zu beschließen.

Stellungnahme Ortsplaner

Aus ortspanarischer Sicht ist die Umwidmung von Grünland (LAFOWI) in Wohngebiet akzeptabel, weil es sich um einen größeren Baulückenschluss, wie in Pkt. 4 hingewiesen wurde handelt.

Auf Grund des unmittelbaren Nahverhältnisses zu landwirtschaftlichen Objekten (Dreiseithof und Vierkanthof: siehe Abbildung), könnten eventuell gegenseitige Beeinträchtigungen möglich sein. Diesbezüglich sollte seitens der Gemeinde nachgewiesen werden, ob diese Landwirtschaften noch aktiv betrieben werden.

Die Nachbarn, Betroffenen, Behörden, sowie Leitungsträger wurden nachweislich über die Flächenwidmungsplan Änderung und die ÖEK Änderung informiert.

Netz Oö – STRCM zu FWP Nr. 2 und ÖEK Änderung Nr. 1

Positiv

Netz Oö – GAS zu FWP Nr. 2 und ÖEK Änderung Nr. 1

Es besteht unsererseits kein Einwand gegen die Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes, sofern die derzeitigen Höhen unverändert bleiben bzw. sich nur geringfügige Änderungen ergeben, sodass eine Überdeckung von 1,0 Meter gewährleistet ist und ein Bauverbotstreifen von 1,0 Meter beiderseits der Leitungssachse von jeglicher Bebauung freigehalten wird.

Wir weisen darauf hin, dass auch längsführende Gartenmauern, Garagen, Carports, Dachvorsprünge, Wintergärten und dgl. als Bebauung gelten.

Stellungnahmen Land Oö - Abteilung Raumordnung

Entsprechend den vorliegenden Unterlagen sollen die Grundstücke Nr. 146 und 147/1 sowie Teile der Grundstücke Nr. 148/1 und 152/1 (alle KG Einsiedling) von "lafowi Grünland" in "Wohngebiet" (Ausmaß ca. 11.794 m²) umgewidmet und das ÖEK durch die Ausweisung einer "Wohnfunktion" entsprechend angepasst werden.

In Berücksichtigung der Beurteilungen der am Verfahren mitbeteiligten Fachdienststellen (die Stellungnahmen der Abt. Wasserwirtschaft, Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik, Land- und Forstwirtschaft und des Regionsbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz werden zur weiteren Berücksichtigung beiliegend übermittelt) kann insbesondere aufgrund der luftreinhalte-technischen und wasserwirtschaftlichen Einwände der ggst. Planung derzeit nicht zugestimmt werden.

Demnach wird aus luftreinhalte-technischer Sicht festgehalten, dass diese den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung widerspricht, da entsprechende Nutzungskonflikte zwi-

schen Landwirtschaft und Wohngebiet jedenfalls zu erwarten sind (die nächsten Landwirtschaften liegen innerhalb 100 m Entfernung in nördlicher und östlicher Richtung). Auch wenn schon entsprechende Nutzungen und Widmungen in diesem Abstandsbereich liegen und somit Nutzungskonflikte und Beeinträchtigungen als gegeben vorausgesetzt werden können, wird durch die geplante Umwidmung das Nutzungskonflikts- und Beeinträchtigungspotential wesentlich verstärkt.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist in geschlossenen Siedlungsgebieten - wie im gegenständlichen Fall - für eine geordnete und sichere Wasserversorgung grundsätzlich eine zentrale, öffentliche Anlage erforderlich, was sich auch in der Oö. Landesstrategie "Zukunft Trinkwasser" klar widerspiegelt. Ohne derartige Anlage (kommunal bzw. genossenschaftlich) ist aus siedlungswasserbautechnischer Sicht die gegenständliche Umwidmung daher jedenfalls abzulehnen.

Im Falle einer Weiterführung des Verfahrens ist - unter Hinweis auf § 15 Abs. 2 und § 16 Abs. 1 Oö. ROG 1994 - die tatsächliche Verfügbarkeit der neu zu widmenden Flächen sowie deren bauliche Nutzung innerhalb des gesetzlich normierten Planungshorizonts sicherzustellen.

Hinweis

Anhand des Deckblattes zur FW-Änderung ist nicht eindeutig ersichtlich, ob es sich um eine Änderung der Flächenwidmungsteiles Nr. 4 oder Nr. 5 handelt. Eine entsprechende Anpassung wird als erforderlich erachtet.

Trinkwasservorsorge

Bei Beachtung der wasserwirtschaftlichen Interessen im Sinne der wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung Almtal (BGBl. Nr. 78/1984) bestehen aus fachlicher Sicht keine Einwände.

Wasserversorgung:

Es wurde angegeben, die Wasserversorgung der umzuwidmenden Parzelle/n mittels Hausbrunnen bewerkstelligen zu wollen. Aus fachlicher Sicht ist in geschlossenen Siedlungsgebieten - wie im gegenständlichen Fall - für eine geordnete und sichere Wasserversorgung grundsätzlich eine zentrale, öffentliche Anlage erforderlich, was sich auch in der Oö. Landesstrategie "Zukunft Trinkwasser" klar widerspiegelt. Ohne derartige Anlage (kommunal bzw. genossenschaftlich) ist aus siedlungswasserbautechnischer Sicht die gegenständliche Umwidmung daher jedenfalls abzulehnen.

Ein Trinkwasserversorgungskonzept, welches dazu die volkswirtschaftlich günstigste und sinnvollste Versorgungsstruktur in diesem Siedlungsgebiet ausweist, liegt nicht vor.

Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Gmunden)

Den vorliegenden Planungen wird zugestimmt. Die Planungsfläche befindet sich in keinem durch Hochwasser (HW100) oder Hangwasser gefährdeten Bereich.

Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft

Das gegenständliche Widmungsverfahren sieht die Schaffung von ca. 11.800 m² Wohngebiet vor. Die Widmungsfläche ist nord-, ost- und westseitig von bestehenden Baulandflächen umschlossen.

In Richtung Süden befinden sich freie Grünlandbereiche, welche wie die Widmungsfläche als Ackerland verwendet werden. Das örtliche Entwicklungskonzept zeigt, dass Teilflächen bereits als Erweiterungsmöglichkeit für Wohnfunktion ausgewiesen sind.

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen die Änderung Nr. 2 des Flächenwidmungsplans Nr. 5 sowie der Änderung Nr.1 des örtlichen Entwicklungskonzeptes.

Wesentliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind nicht zu erwarten. Ein unmittelbarer Uferbereich von Fließgewässern ist nicht betroffen.

Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik

Zur vorliegenden Änderung der Entwicklungsfunktion bzw. der Flächenwidmung der Parz. 146, 147/1, T 148/1 und T 152/1, KG Einsiedling, von Grünland in Wohngebiet bzw. der entsprechenden Funktionen im Ausmaß von ca. 11.794 m² wird aus luftreinhalte-technischer Sicht festgehalten, dass diese den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung widerspricht. Es sind entsprechende Nutzungskonflikte zwischen Landwirtschaft und Wohngebiet jedenfalls zu erwarten -die nächsten Landwirtschaften liegen innerhalb 100m Entfernung in nördlicher und östlicher Richtung. Auch wenn schon entsprechende Nutzungen und Widmungen in diesem Abstandsbereich liegen und somit Nutzungskonflikte und Beeinträchtigungen als gegeben vorausgesetzt werden können, wird durch die geplante Umwidmung das Nutzungskonflikts- und Beeinträchtigungspotential wesentlich verstärkt.

Somit wird aus fachlicher Sicht von gegenständlichen Änderungen sowohl im örtlichen Entwicklungskonzept als auch im Flächenwidmungsplan abgeraten.

Abteilung Land- und Forstwirtschaft

zur do. Anfrage vom 16.10.2020 wird aus agrarfachlicher Sicht mitgeteilt, dass gegenüber der Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 5.2 sowie der Änderung Nr. 1 des ÖEK Nr. 2 der Gemeinde Vorchdorf keine Einwendungen erhoben werden.

Stellungnahme Marktgemeinde Vorchdorf

- 1) Zur Wasserwirtschaftlichen Stellungnahme vom 16.11.2020 von Herrn Ing. Dinges: Gemäß o.a. Stellungnahme bestehen aus fachlicher Sicht betreffend Trinkwasserversorgung keine Einwände, da die Interessen im Sinne der Wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung Almtal eingehalten werden. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass in den letzten Jahren bei allen Widmungsansuchen seitens der Aufsichtsbehörde trotz nicht vorhandener Ortswasserleitung zugestimmt wurde, wenn die einwandfreie Trinkwasserversorgung durch Hausbrunnen gewährleistet ist. Diese verständliche Zustimmung basiert darauf, dass die Ortswasserleitung vom Wasserschutzgebiet Theuerwanger Forst gespeist wird. Die Speisung dieser Wasserversorgung (WDL Brunnen) basiert auf dem gleichen Grundwasserstrom welcher auch die bereits bestehenden bzw. zukünftigen Hausbrunnen speist. Es wäre daher nicht nachvollziehbar, dass mit erheblichen öffentlichen Mitteln eine öffentliche Wasserversorgung errichtet wird, welche dieselbe Wasserqualität (da gleicher Grundwasserstrom) liefert bzw. sicherstellt, welcher auch durch die Hausbrunnen gewährleistet ist.

Da die Wasserversorgung bei gegenständlicher Liegenschaft durch Hausbrunnen bewerkstelligt wird und dies seit Jahrzehnten eine einwandfreie Trinkwasserversorgung gewährleistet, ist aus Gründen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit die Versorgung mittels Ortswasserleitung nicht vorgesehen bzw. ist die Ablehnung der Widmung aufgrund der Stellungnahme zur Trinkwasserversorgung nicht nachvollziehbar.

- 2) Der Stellungnahme des Sachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz wird zugestimmt, da keine Einwände erhoben werden.

- 3) Zur Stellungnahme vom 05.11.2020 des Herrn DI Giefing: Entgegen der Stellungnahme erlauben wir uns festzuhalten, dass die beiden nördlich gelegenen Landwirtschaften (Widmungskategorie Dorfgebiet) einerseits nicht mehr aktiv betrieben werden bzw. andererseits keine Tierhaltung betreiben. Die östlich gelegene Landwirtschaft (Widmungskategorie Grünland) betreibt Tierhaltung, diese wird jedoch auf höchstem, technischen, zeitgemäßen Standard betrieben, sodass in den letzten 20 Jahren von den direkt angrenzenden Wohnhäusern (Widmungskategorie Wohngebiet) keine einzige Beschwerde eingebracht wurde. Es kann daher von keinem verstärkten Nutzungs- bzw. Beeinträchtigungspotenzial ausgegangen werden. Gemäß beiliegenden Flächenwidmungsplan Auszug in welchem der 100 Meter Bereich der bestehenden Landwirtschaft zur geplanten Umwidmung dargestellt ist, ist festzustellen dass nur ganz geringfügige Randbereiche im 100 Meter Bereich zu liegen kommen und diese als imaginär bzw. unbedeutend angesehen werden können, dies auch im Hinblick darauf dass diese Randbereiche durch die bestehenden, vorhandenen Wohngebäude abgeschirmt werden.

Von Seiten der Marktgemeinde Vorchdorf wird drauf hingewiesen, dass diese geplante Wohngebietserweiterung im örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 2 ausgewiesen ist und diesem ÖEK Nr. 2 vom Amt der Oö Landesregierung bzw. deren Fachabteilungen zugestimmt wurde. Es sind daher die nun vorliegenden negativen Stellungnahmen nicht nachvollziehbar und wird höflichst gebeten im Zuge der Interessensabwägung der geplanten Umwidmung zuzustimmen, da sich sowohl der Raumordnungsausschuss als auch der Gemeinderat der Marktgemeinde Vorchdorf in mehreren Sitzungen und Besichtigungen vor Ort der oben genannten Stellungnahme anschließt.

Beschlussvorschlag:

Dem Gemeinderat wird einstimmig empfohlen einen Genehmigungsbeschluss zur Umwidmung und ÖEK Änderung

- der Parzellen 146, 147/1, T 148/1 und T 152/1, KG Einsiedling,
- von Grünland in Wohngebiet,
- im Ausmaß von ca. 11.794 m²,
- eine Straßenverbreiterung auf 6 m der bestehenden, angrenzenden Aufschließungsstraße Parzelle 1430, KG Einsiedling, die Herstellung des Tragkörpers seitens Widmungswerber,
- die Vorlage eines Aufschließungskonzeptes seitens Widmungswerber samt innerer Erschließungsstraße (Ringschluss, Mindestbreite 6m), samt Herstellung des Tragkörper, sowie eine dem Widmungsgebiet adäquate Freizeitfläche
- und den Baulandsicherungsvertrag in der Anlage, gemäß Oö. ROG idgF. zu fassen.

Die Herstellung der Flächen, Straßenverbreiterung, Ringschluss, Freizeitfläche erfolgt durch den Widmungswerber und die Einbringung der Flächen in das öffentliche Gut, erfolgt kostenlos. Ebenso sind von Seiten des Widmungswerbers die entsprechenden straßenbaulichen Vorarbeiten (RVS Unterbau) herzustellen und zu tragen.

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich beschlossen

33 Stimmen dafür

3 Gegenstimmen: GR Monika Kronegger, FPÖ
GR Augustine Kroißmayer, FPÖ
GR Eva Fellner, FPÖ

14 Allfälliges

GR Franz Amering spricht die jüngsten Vorkommnisse an. Das befremdete Verhalten der Liste Vorchdorf von GR Ing. Mag. (FH) Albert Sprung gegenüber des Werberings, welcher parteiunabhängig ist, betreffend des Logo's ist nicht in Ordnung. Er ersucht GR Sprung dieses Logo, welches farblich 100% gleich, wie das von Werbering ist - auch der Inhalt des Werberings wurde fast 1:1 übernommen - abzuändern. Wir, die überpartlichen 180 Mitglieder aus Vorchdorf, Laakirchen und Umgebung können dich nur darum bitten, erachten es jedoch als notwendig, dass die Liste Vorchdorf vom Logo des Werberings Abstand nimmt. Er äußert wiederholt die Bitte das Logo abzuändern, denn so ist das nicht in Ordnung.

GR Mag. Gerhard Radner betont, dass der Werbering unpolitisch ist und die Arbeit im Werbering eine mühsame ist. Sie stehen für regionale Wertschöpfung, besetzen die Themen positiv und versuchen ein positives Image über die Grenzen Vorchdorfs hinaus aufzubauen. Jetzt müssen sie mehr oder weniger zusehen, wie eine Person mit dem Auftritt des Werberings bzw. mit den Farben (es ist definitiv derselbe Orangeton,) und Formen hausieren geht und Botschaftern, welche allen Werten des Werberings widersprechen, verfasst. Es kann sich GR Franz Amering nur anschließen und spricht von einem Tiefpunkt in unserer Umgangskultur, in unserer politischen Kultur und in unserer Zusammenarbeit in Vorchdorf.

GR Monika Kronegger verlässt den Sitzungssaal.

GR Ing. Mag. (FH) Albert Sprung gibt wortwörtlich zu Protokoll:

Also, ich möchte da jetzt schon massiv widersprechen, dass das alles gleiche ist, ja. Also, wenn man sagt ähnlich, ok, dann kann ich mich noch anfreunden, ja. Gerhard und ich haben das letztendlich gemeinsam abgeklärt, was jetzt die Farbe ist. Ok, sie ist ähnlich, das gebe ich zu, aber sie ist letztendlich doch unterschiedlich und das ist, ich verwehre mich auch gegen diesen Vorwurf, dass wir idente Farben haben. Also wenn wir jetzt auf die Details hinschauen, dann ist die einfach unterschiedlich und dass jemand ein rundes Logo verwendet, ich glaube, das kann man jetzt niemanden verwehren und wenn man schaut, wie ist es den dazu gekommen, dann war das ein langer Prozess, dass wir das entwickelt haben, mal die Kernwerte, mal die Werte, den Slogan, die einfach zu dieser Liste Vorchdorf dazugehören und da ist einfach das herausgekommen. Und wer sich mit Listen beschäftigt, der weiß auch, dass die in der Regel meistens im Gelbton gemeint sind. Wir haben uns mit dem klaren, extremen Gelbton nicht zufrieden gefunden. Und wie gesagt es ist komplett unabhängig und auch, also das Grafikerteam das das entwickelt hat, hat von diesem Werbering, wo ich ja selber Mitglied bin, das ich auch mit Inseraten unterstütze und wo ich auch, zumindest gelegentlich, auf der Hauptversammlung bin, also voll unterstützte, ja. Aber ich verwehre mich wirklich massiv dagegen, dass da jemand behauptet das haben wir uns abgekupfert oder das ist ident, ja. Danke.

GR Bettina Hutterer spricht sich sehr für Transparenz aus. Sie muss aber ehrlich gestehen, dass es ihr zu tiefst peinlich ist, persönlichen Zwistigkeiten in diesem öffentlichen Gremium beiwohnen zu müssen.

GR Johannes Huemer kann der Wortmeldung von GR Bettina Hutterer vollinhaltlich beipflichten, denn es ist nicht die Aufgabe des Gemeinderates, Persönliches zu behandeln. Es ist ein Tiefpunkt angesprochen worden, denn einer von 37 Gemeinderäten hat einen unüblichen politischen Weg in der Kommunikation gewählt. In gewissen Medien wurde der gesamte Gemeinderat und nicht nur er persönlich worden. Es wird dort indirekt so kommuniziert, wie wenn irgendetwas nicht ordnungsgemäß beschlossen werden würde oder nicht beschlossen wurde. Man muss in aller Klarheit dazu sagen, dass der Gemeinderat alle diese Themen gemeinsam vollinhaltlich beschlossen hat. Weiters ist die gesamte Causa von der Aufsichtsbehörde überprüft und die Korrektheit bestätigt worden. Wenn sich ein politischer Mandatar von 37 Gemeinderatsmitgliedern für so eine Arbeitsweise entscheidet, dann ist das legitim und seine Entscheidung. Nur irgendwann ist ein Tiefpunkt erreicht. Er ersucht GR Sprung dieses Niveau zu überdenken und wieder, wie in der Vergangenheit, parteiübergreifend für den Ort – für die Marktgemeinde Vorchdorf - zu arbeiten. Daher bittet er ihn und fordert ihn auf diese untergriffigen und teilweise nicht vollständigen Informationen nicht irgendwohin weiterzugeben. Er ersucht um gute Zusammenarbeit und nicht um eine Wahlkampföffnung zu einem Zeitpunkt, wo es noch keiner brauchen kann.

GR Ing. Mag. (FH) Albert Sprung gibt wortwörtlich zu Protokoll:

Ich hätte diese Diskussion jetzt gerne beendet und wäre gerne zu einem anderen Thema gegangen. Reinhard hat das ja in der letzten Gemeinderatssitzung bereits angesprochen und es hat ja, ich glaub das ist jetzt ziemlich genau ein Jahr aus, wo ich einen Antrag gestellt habe, einen Ausschuss zu gründen, ja und da, obwohl damals ja mein Weg jetzt noch nicht, also wir nicht mehr so gemeinsam waren, trotzdem dankenswerter Weise, Johannes Huemer hier diesen Antrag aufgegriffen und den dahingehend korrigiert, dass er einen Gegenantrag gestellt hat, einen Beirat zu beschließen für das Gesundheitsdienstleistungszentrum. Und jetzt wollte ich einfach mal hier die Frage stellen: gibt es diesen Beirat, wer ist da Mitglied, wird dieser Beschluss umgesetzt, wann setzten die sich zusammen, usw. Das wäre jetzt eine Frage von meiner Seite.

Der Vorsitzende teilt mit, dass der Beirat im 1. Quartal 2021 einberufen wird. Er informiert, dass sich das Gesundheitsdienstleistungszentrum (GDLZ) erfreulich entwickelt, obwohl es in der Corona-Zeit sehr schwierig ist. Mittlerweile konkretisiert es sich immer mehr, dass eine Ärztin das Angebot in Anspruch nehmen wird. Derzeit praktizieren einige Therapeutinnen und ein Therapeut im GDLZ, manche auch mit Kassenverträgen.

Amtsleiter Mag. (FH) Matthäus Radner informiert, dass folgende Personen dem Beirat angehören:

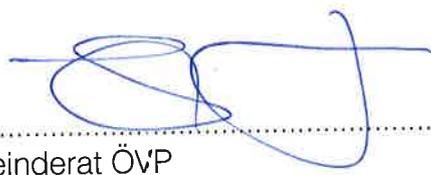
Markus Resch, ÖVP
Ing. Peter Haslinger, SPÖ
Hannes Sappl, FPÖ
Eva Brandstötter-Eiersebner, GRÜNE

Gegen das letzte Sitzungsprotokoll wird ~~kein~~ Einwand erhoben. Der Vorsitzende erklärt die Verhandlungsschrift für genehmigt.

Nach dem keine weiteren Wortmeldungen vorgebracht werden, dankt der Vorsitzende für die gute Zusammenarbeit und schließt die Sitzung um 22:00 Uhr


.....
Schriftführer


.....
Vorsitzender


.....
Gemeinderat ÖVP


.....
Gemeinderat FPÖ


.....
Gemeinderat SPÖ


.....
Gemeinderat GRÜNE

Ohne – mit Erinnerung genehmigt
in der Gemeinderatssitzung vom 30.03.2021
Der Bürgermeister:

